



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 11. Juni 1962

Nr. 23

**INHALT:**

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Ertelung des Exequatur an den Wahlgeneralkonsul der Republik Gabun in Bonn, Herrn Karl Schutz . . . . .	761	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. bis 26. 5. 1962 . . . . .	761	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wixhausen im Landkreis Darmstadt . . . . .	762	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Frechenhausen im Landkreis Biedenkopf . . . . .	762	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961 . . . . .	762	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen	765	
Bewertungsergebnisse über die 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962 . . . . .	766	
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 268. Bewertungssitzung . . . . .	767	
Bewertungsergebnisse über die 269. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Februar 1962 . . . . .	768	
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 269. Bewertungssitzung . . . . .	769	
Bewertungsergebnisse über die XC. Hauptausschußsitzung am 1., 2. und 3. Februar 1962 . . . . .	770	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 455 und die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Obertaunus . . . . .	771	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen . . . . .	771	
Kriegsopferfürsorge; hier: Härteausgleich nach § 89 Abs. 3 BVG	771	
Vergütung der nichtvollbeschäftigten Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern . . . . .	772	
Berufsfürsorge nach § 26 BVG und Hilfen nach § 27 b BVG; hier: Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeuges nach §§ 13, 26 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (VO-KOF) . . . . .	772	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 24. 1. 1953 bestimmt werden; hier: Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes . . . . .	772	
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Verstaatlichung der Gemeinde-Forstwartstelle Langendiebach im Hessischen Forstamt Hanau . . . . .	774	
Verwaltungsabkommen über die Verpachtung der Fischerei im Rhein von Strom-km 437,0 rechts bzw. 438,4 links bis Strom-km 545,0 . . . . .	776	
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Flächenveränderung; Auflösung einer Forstwartel und Neueinrichtung einer Revierförsterei im Forstamt Burgjoh . . . . .	777	
Flurbereinigung Wehen, Untertaunuskreis . . . . .	777	
<b>Personalmeldungen</b>		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	777	
F. im Bereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung . . . . .	778	
J. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	779	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>KASSEL</b>		
Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen . . . . .	780	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Battenfeld, Krs. Frankenberg . . . . .	781	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Botten-dorf, Krs. Frankenberg . . . . .	781	
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Frohn-hausen, Krs. Frankenberg . . . . .	782	
<b>WIESBADEN</b>		
Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes in der Gemeinde Breitenbach, Krs. Schlüchtern . . . . .	782	
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	783	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	784	
Bekanntmachung betr. Wasserentnahme aus dem Rhein durch die Stadtwerke Wiesbaden AG . . . . .	788	
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Wintershall AG Celle/Kassel . . . . .	791	
Bekanntmachung der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau betr. Altershilfe für Landwirte . . . . .	791	

**633**

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Ertelung des Exequatur an den Wahlgeneralkonsul der Republik Gabun in Bonn, Herrn Karl Schutz.**  
 Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul der Republik Gabun in Bonn ernannten Herrn Karl Schutz am 10. Mai 1962 das Exequatur erteilt.  
 Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, und Hessen.  
 Wiesbaden, 22. 5. 1962  
**Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei**  
 II/3 Az.: 2e 10/03  
*StAnz. 23/1962 S. 761*

**C O/LZ 1960 — 5**  
 Landwirtschaftszählung 1960  
 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche . . . . . 1,—

**C II 2 — m 4/62**  
 Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1962 . . . . . —,50

**C III 2 — m 3/62**  
 Die Schlachtungen in Hessen im März 1962 . . . . . —,50

**C III 3 — m 3/62**  
 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im März 1962 . . . . . —,50

**C IV 3 — M 4/62**  
 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1962 . . . . . —,50

**E I — F I/S — m 4/62**  
 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen (Vorläufige Zahlen für April 1962) . . . . . 1,—

**634**

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. bis 26. 5. 1962**

Statistische Berichte

**A I 1, A I 2 — hj 1/61**  
 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1961 . . . . . 2,—

Preis DM

<b>E I 1 — m 3/62</b> Die Industrie in Hessen im März 1962	1,—	<b>H I 1 — m 3/62</b> Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1962 (Vorauswertung — Vorläufige Zahlen)	—,50
<b>E I 2 — m 3/62</b> Die industrielle Produktion in Hessen im März 1962	—,50	<b>L I u. L II/S — vj 1/62</b> Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1962	—,50
<b>G I 1 — m 4/62</b> Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im April 1962 (Schnellbericht)	—,50	<b>L II 1 — m 4/62</b> Landes- und Bundessteuern im April 1962 in Hessen	—,50
<b>G III 1 — m 3/62</b> Die Ausfuhr Hessens im März 1962	1,—	<b>M I 2 — m 4/62</b> Einzelhandelspreise in Hessen im April 1962	1,—
<b>G IV 1 — m 3/62</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1962	—,50	Wiesbaden, 25. 5. 1962	

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 2 c 1 Az.: 77a 241-62  
StAnz. 23/1962 S. 761

**635****Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wixhausen im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Wixhausen im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In Gold ein wachsender roter, blaubezungter Löwe, mit der rechten Pranke den blauen Schaft einer von Silber und Rot gevierten Fahne umklammernd.“

**Flaggenbeschreibung:** „Flagge von Gelb und Rot geteilt und gespalten, belegt mit dem Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 18. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 18/62  
StAnz. 23/1962 S. 762

**636****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Frechenhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Frechenhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In einem von Schwarz und Weiß schräglinks geteilten Schild zwei Sterne in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 18. 5. 1962

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 18/62  
StAnz. 23/1962 S. 762

**637****Der Hessische Minister der Finanzen****Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961**

**Bezug:** § 5 und Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (Anlage zum StAnz. 1961 Nr. 26).

Nach der Anlage 2 zu dem vorbezeichneten Tarifvertrag waren bis zur Vereinbarung neuer Richtlinien über verwaltungseigene Prüfungen die bisherigen Bestimmungen im vollen Umfange anzuwenden. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 12. Dezember 1961 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den Richtlinien über verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 vereinbart und in die Anlage 2 aufgenommen werden. Ich veröffentliche nachstehend den am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Vollzuge der Richtlinien gebe ich folgende Anordnungen und Hinweise:

**1. Zu Nr. 1**

a) Die Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen in anerkannten Lehrberufen. Ist in Einzelfällen zweifelhaft, ob es sich um einen anerkannten Lehrberuf handelt, bitte ich meine Entscheidung einzuholen. Die Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung nach Maßgabe der Richtlinien bildet die Voraussetzung für die Einreihung in die Lohngruppe VI Nr. 2 MTL. Die Prüfung er-

setzt jedoch nicht eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung.

Richtlinien für sonstige verwaltungseigene Prüfungen werden zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

b) Absatz 2 sieht vor, daß Prüfungen nur für solche Tätigkeiten abgelegt werden dürfen, die in der Verwaltung vorkommen, bei der der Arbeiter beschäftigt ist. Die Vorschrift will verhindern, daß Prüfungen für Tätigkeiten abgenommen werden, die bei der Beschäftigungsdienststelle eines Arbeiters nicht vorkommen, und daß der Arbeiter infolgedessen keine Möglichkeit hat, trotz der abgelegten Prüfung mangels entsprechender Beschäftigungsmöglichkeit in die Lohngruppe VI Nr. 2 MTL eingereiht zu werden.

c) Voraussetzung für die Zulassung zu einer verwaltungseigenen Prüfung ist, daß der Arbeiter mindestens ununterbrochen 3 Jahre mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs beschäftigt worden ist, in dem er die Prüfung ablegen will.

Die einschlägige Tätigkeit darf sich nicht nur auf einen geringen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des jeweiligen Lehrberufs erstrecken. Es ist zwar auch nicht erforderlich, daß der Arbeiter alle einem Lehrberuf zugehörenden Tätigkeiten ausübt. Der Tätigkeitskreis muß aber so gestaltet sein, daß er mit vollem Recht dem betreffenden Lehrberuf zuzurechnen ist und in der Regel einem gelernten Arbeiter mit diesem Lehrberuf übertragen wird. Daher kann die mechanische Bedienung von Arbeits- und Werkzeugmaschinen allein nicht schon als einschlägige Tätigkeit gewertet werden.

2. Zu Nr. 2

Als für die Zulassung zur Prüfung zuständige Dienststellen bestimme ich die jeweiligen Mittelbehörden. Soweit es sich um Betriebe handelt, sind diese zuständig. Für die Zulassung bitte ich, einheitlich das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden.

Der Arbeiter ist stets zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzung der Protokollnotiz erfüllt ist. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist ebenfalls zu beantragen, da es dem Arbeiter überlassen bleiben muß, selbst zu entscheiden, ob er eine Prüfung wiederholen will.

3. Zu Nr. 3

Der Prüfungsausschuß ist stets durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde zu berufen. Um eine gleichmäßige Handhabung der Prüfung zu gewährleisten, bitte ich, soweit dies irgend zugänglich ist, stets den bzw. die gleichen sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu berufen. Das gilt nach Möglichkeit auch für die Beisitzer. Soweit ein Meister (mit Meisterbrief) oder ein gelernter Arbeiter mit Lehrabschlußprüfung in dem betreffenden Lehrberuf im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde nicht vorhanden sein sollte, bitte ich, diesen von einer anderen obersten Dienstbehörde namhaft machen zu lassen. Es bestehen auch keine Bedenken, in geeigneten Fällen einen bestehenden und eingearbeiteten Prüfungsausschuß aus dem Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde mit deren Einverständnis zu berufen. In diesen Fällen trägt die Reisekosten entgegen der Nr. 5 Buchst. c) dieses Erlasses die berufende oberste Dienstbehörde.

Die Berufung eines Werkmeisters kommt für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe nicht in Betracht, da Tätigkeiten des Lehrberufs, für die ein solcher zu berufen wäre (Wasserbau), nicht vorkommen.

4. Zu Nr. 4

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen den tatsächlichen Erfordernissen der Praxis gerecht werden. Es dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Andererseits muß aber gewährleistet sein, daß die Prüfung nicht zu einer bloßen Formalität wird und den Anforderungen des Abs. 1 Rechnung trägt. Dabei ist zu bedenken, daß der geprüfte Arbeiter bei entsprechender Beschäftigung einen Anspruch auf Einreihung in die Lohngruppe hat, in die der gelernte Handwerker bzw. Facharbeiter einzureihen ist. Die Arbeitsprobe bestimmt der Prüfungsausschuß.

5. Zu Nr. 5

- a) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind den Beteiligten vier Wochen vorher bekanntzugeben. Der Vorsitzende bestimmt auch den zeitlichen Umfang der Prüfung.
- b) Für die über die Prüfung zu fertigende Niederschrift ist das diesem Erlaß als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.
- c) Soweit für die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Prüfungen Reisen erforderlich werden, bitte ich, diese als Dienstreisen anzuordnen. Die Reisekosten sind von den Dienststellen zu tragen, denen die Ausschußmitglieder angehören.
- d) Das nach Abs. 4 vorgeschriebene Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Dienststelle bzw. dem Betrieb auszustellen, dem der Arbeiter angehört. Für das Zeugnis ist das dem Erlaß als Anlage 3 beiliegende Muster zu verwenden.
- e) Wird der Arbeiter nach mit Erfolg abgelegter Prüfung auch weiterhin überwiegend mit Arbeiten beschäftigt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung waren, so ist er mit Wirkung vom Ersten des Kalendermonats an in Lohngruppe VI einzureihen, in dem er die Prüfung bestanden hat.

6. Zu Nr. 6

Die Frist, nach welcher die Prüfung wiederholt werden kann, bitte ich nur in begründeten Ausnahmefällen auf weniger als 6 Monate festzusetzen. Eine entsprechende Begründung ist in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

7. Zu Nr. 8

Zur Ablegung der Prüfung ist der Arbeiter stets in dem erforderlichen Ausmaß von der Arbeit freizustellen.

8. Zu Nr. 9

Von der Möglichkeit des Satzes 2 bitte ich stets Gebrauch zu machen.

9. Zu Nr. 10

Die Entscheidung, ob eine verwaltungseigene Prüfung, die nicht bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes abgelegt worden ist, anerkannt wird, bleibt den obersten Dienstbehörden vorbehalten.

10. Zu Abschnitt II

Zu den sonstigen verwaltungseigenen Prüfungen, für die Richtlinien noch vereinbart werden, gehören z. B. die Prüfungen für Meißgehilfen, Straßenwärter, Theaterarbeiter, Gestütswärter usw.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 17. 5. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2201 A — 38 — I 4 a  
StAnz. 23/1962 S. 762

Anlage 1

..... (Dienststelle/Betrieb) ..... (Ort und Datum)

An  
Herrn/Frau/Fräulein

**Betr.:** Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 MTL

**Bezug:** Ihr Antrag vom

Sie sind in der Zeit vom ..... bis ..... mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs

bei ..... — also mindestens ununterbrochen drei Jahre — beschäftigt worden. Da Sie künftig voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt werden, die sonst von einem/einer gelernten

ausgeführt werden, (Lehrberuf) lasse ich Sie zur Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung als

zu. Weitere Nachricht erhalten Sie unmittelbar vom Prüfungsausschuß.

.....  
Unterschrift des Leiters  
der Dienststelle

Anlage 2

Niederschrift über die verwaltungseigene Prüfung/Wiederholungsprüfung

des/der ..... (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....

beschäftigt bei .....

1. Herr/Frau/Fräulein ..... hat heute die verwaltungseigene Prüfung

als ..... (Lehrberuf)

nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 — Anlage 2 Abschnitt I zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762 vor dem Prüfungsausschuß bestehend aus

- 1. Herrn ..... als Vorsitzendem  
(Name, Amtsbezeichnung)
- 2. Herrn ..... als Beisitzer  
(Name, Amtsbezeichnung)
- 3. Herrn ..... als Beisitzer  
(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 3

in ..... abgelegt/wiederholt.  
 2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Ausschußmitglieder und den Prüfling mit Schreiben vom ..... vom Prüfungsort und Prüfungstermin unterrichtet.

3. Herr/Frau/Fräulein ..... war in der Zeit vom ..... bis ..... bei ..... mit folgenden einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs beschäftigt  
(Dienststelle/Betrieb)

Herr/Frau/Fräulein ..... ist mit Bescheid des/der ..... vom ..... 19..... Az.: ..... zur Prüfung zugelassen worden. Die Voraussetzungen zur Abnahme der Prüfung sind damit erfüllt.

4. Die Prüfung bestand aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und wurde in der Zeit von ..... bis ..... Uhr abgenommen.

A. Praktischer Teil: (Darstellung des Prüfungsstoffes und der Arbeitsprobe)

Ergebnis:      bestanden      nicht bestanden

B. Mündlicher Teil: (Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis:      bestanden      nicht bestanden

5. Der Prüfungsausschuß kam auf Grund der in beiden Teilen der Prüfung gezeigten Leistungen zu dem Ergebnis, daß der Prüfling die Prüfung bestanden/nicht bestanden hat.

Da der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, kann er sie gemäß Beschluß des Prüfungsausschusses frühestens nach ..... (i. B. ....) Monaten wiederholen.

6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling das Ergebnis nach Abschluß der Prüfung mündlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist ihm eröffnet worden, daß er die Prüfung frühestens nach ..... Monaten wiederholen kann. Er wurde ferner darauf hingewiesen, daß folgende Leistungen den Anforderungen nicht genügen:

....., den .....

Der Prüfungsausschuß

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
Dienststelle/Betrieb)      (Ort und Datum)

**Zeugnis**

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am ..... in ..... beschäftigt bei ..... hat am ..... die verwaltungseigene Prüfung als ..... (Lehrberuf)

nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 — Anlage 2 Abschnitt I zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 (St.Anz. S. 723) in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dez. 1961 (St.Anz. 1962 S. 762) mit Erfolg

abgelegt, worüber ihm/ihr dieses Zeugnis erteilt wird. Dieses Zeugnis gilt bei allen Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen. Es gilt nicht als Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

.....  
(Unterschrift des Leiters der Dienststelle oder des Betriebes)

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 erhält die beigefügte Fassung.

**§ 2**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
 (2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages eingeleiteten Prüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt. Die Prüfung ist eingeleitet, sobald der Arbeiter den Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Stuttgart, den 12. Dezember 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
Raabe      Klunker

Anlage 2

**Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**

**I.**

Verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2

**Nr. 1 Allgemeines**

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2.

(2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung, bei der der Arbeiter beschäftigt ist, vorkommen.

(3) Der Arbeiter hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Lohngruppe VI Nr. 2 mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs, in dem er die Prüfung ablegt, zu bezeugen.

fung ablegen will, zu verbringen. Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, verbracht sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

#### Nr. 2 Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Lehrberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle oder bei dem für ihn zuständigen Betrieb einzureichen. Die Dienststelle bzw. der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz: Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von gelernten Arbeitern ausgeführt werden.

#### Nr. 3 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abulegen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzenden,
- b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Lehrberufs als Beisitzer,
- c) einem gelernten Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.

(3) Die Prüfung kann auch vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

#### Nr. 4 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in dem betreffenden Lehrberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen gelernten Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Arbeiter durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

#### Nr. 5 Prüfung

(1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteiles enthalten soll. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Arbeiter bestanden hat, und teilt das Ergebnis dem Arbeiter sofort mit.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle bzw. den zuständigen Betrieb. Hat der Arbeiter die Prüfung bestanden, so stellt ihm die Dienststelle bzw. der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Lehrberuf die Prüfung abgelegt worden ist.

(5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Arbeiters zu nehmen.

#### Nr. 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Arbeiter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen.

Der Arbeiter hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

(2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

#### Nr. 7 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

#### Nr. 8 Lohnfortzahlung

Dem Arbeiter wird gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c) MTL Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit gewährt.

#### Nr. 9 Reisekosten

Dem Arbeiter werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Im übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort gemäß § 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

#### Nr. 10 Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen

Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

## II.

#### Sonstige verwaltungseigene Prüfungen

Bis zur Vereinbarung dieser Richtlinien sind die bisherigen Bestimmungen im bisherigen Umfange anzuwenden.

638

### Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

#### Prüfungsordnung für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Juni 1957 — V/4 — IV/2 — 420/4 — 4 — 57, StAnz. 1957 S. 664 und Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung Seite 777.

Die Prüfungsordnung für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen vom 22. 6. 1957 wird mit Wirkung vom 25. 5. 1962 wie folgt geändert:

„§ 4c) .. eine mindestens eineinhalbjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit des Bewerbers (Bewerberin) unter Aufsicht eines staatlich geprüften Schwimmeisters (Schwimmeisterin)

1. in einem Hallenbad durchgehend;
2. in einem Hallenbad und einem offenen Schwimmbad entweder zwei Sommer und einen Winter oder zwei Winter und einen Sommer;

3. in einem offenen Schwimmbad nur während des Sommers drei Badezeiten im Zeitraum von drei Jahren.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, daß die Tätigkeit an einem Bad unter Anleitung eines staatlich geprüften Schwimmeisters ausgeübt wurde, da der Bewerber nur allein im Schwimmbad beschäftigt war, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Tätigkeit den Anforderungen entspricht. Die Tätigkeit als Rettungsschwimmer wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.“

Wiesbaden, 22. 5. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
IV/8 — IV/2 — 420/4 — 35

StAnz. 23/1962 S. 765

639

**Bewertungsergebnisse über die 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962**  
**1. Teil Bewertungssitzung / 2. Teil Neuerliche Begutachtung**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>1. Teil Bewertungssitzung</b>										
<b>Spielfilme</b>										
Chefarzt Dr. Pearson — SF — (THE YOUNG DOCTORS)	8175	a) 2802 b) 2801	Drexel Films Corp./Millar/Turman Productions, Inc., New York, N.Y.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	—	18.1. 1962	26701
Mr. Deeds geht in die Stadt — OF — MR. DEEDS GOES TO TOWN) — mit deutschen Untertiteln — <sup>1)</sup>	7010	a) 3140 b) 3139	Columbia Pictures Corporation Ltd., Hollywood, Calif.	USA	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	S	W	—	3.9. 1960	B 315
<b>Kurzfilme</b>										
besten Dinge Bestes bleibt das Brot, ... der	7007-a	a) 315 b) 314	Nord-West Film-Produktion, Hamburg	Deutsch-land	Prisma Filmver-leih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	8.12. 1961	23696
Entdeckung der Radioaktivität, Die — Farbfilm —	7979	a) 427 b) 427	Kulturfilm-Pro-duktion Rudolf Stölting, München	Deutsch-land	Landes-, Kreis- und Stadtbild-stellen	L	W	—	8.12. 1961	27066
GLASSMARKING-A7816 CRAFT WITH TRADI-TION (engl. SF) NORSK GLASSKUNST — ET HANDVERK MED TRADIS-JONER — Farbfilm —	7916	a) 405 b) 404	Centralfilm A/S, Oslo	Norwegen	noch offen	K	W	31.12. 1967	10.10. 1961	26424
Ich zeichne New York	8022	a) 289 b) 281	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1967	4.1. 1962	27136
Kirche in geteilter Stadt	8036	a) 635 b) 634	Katholischer Ar-beitskreis für zeitgeschichtliche Fragen e. V., Bad Godesberg, in Zusammenar-beit mit der Deut-schen Reportage Film Gmbll, Remagen	Deutsch-land	noch offen	D	BW	31.12. 1967	9.1. 1962	27146
Kostbare Miniaturen in handgeschriebenen Büchern — Farbfilm —	7918	a) 302 b) 301	Kulturfilm-Insti-tut GmbH, Berlin	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.11. 1962	27133
neuer Sport ist geboren, Ein — SF — (A SPORT IS BORN) — Farbfilm) —	7891	a) 285 b) 280	Winik Films Corp, New York, N.Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	7.11. 1961	26215
Schatz des Pharaos — Der — Farbfilm —	7532a	a) 286 b) 286	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1967	24.1. 1962	26171
Südtalien	7966	a) 611 b) 611	Produktion Strobel-Ti-chawsky, München	Deutsch-land	noch offen	D	W	31.12. 1967	23.11. 1961	27169
Tausend und eine Zeichnung — SF — (1001 CRTEZ) — mit Farbbeil —	7729	a) 395 b) 391	Zagreb film, Zagreb	Jugo-slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	6.9. 1961	26142
Tausend und eine Zeichnung — SF — 16mm mit Farbbeil	7729-S	a) 158 b) 156	Zagreb film, Zagreb	Jugo-slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	6.9. 1961	26142S
Test for the West-Berlin — englische Fassung —	8061	a) 720 b) 719	Chronos-Film GmbH, Frankfurt/Main	Deutsch-land	noch offen	D	BW	31.12. 1967	15.1. 1962	17141
<b>2. Teil Neuerliche Begutachtung</b>										
<b>Kurzfilme</b>										
Abfahrt 19 Uhr	2492-I	a) 386 b) 384	Lehrfilm-Insti-tut Richard Scheinpflug, Hamburg	Deutsch-land	Ufa Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	W	31.12. 1967	12.9. 1961	11409
Begegnung im Hain	2522-I	a) 387 b) 382	Th.N. Blomberg-Kulturfilmpro-duktion, Berlin	Deutsch-land	noch offen	D	W	31.12. 1967	10.10. 1961	11313
Brammen, Bleche und Profile — Farbfilm —	3206-I	a) 280 b) 279	HGP-Filmgesell-schaft KG, Berlin	Deutsch-land	Universal Film-Verleih, Inc. Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	18.10. 1961	13375a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ernst Reuter	2509-I	a) 412 b) 409	Ikaros-Film Wolfgang Kiepen- heuer, Berlin	Deutsch- land	Willy Karp Film- verleih, Düsseldorf	D	W	31.12. 1967	16.8. 1961	11270a
Kleine Stadt	3011-I	a) 402 b) 400	Wilhelm Gareis- Film, Arnberg/ Westf.	Deutsch- land	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	8.11. 1961	12661
Kunst des Geigen- baues, Die	3205-I	a) 329 b) 328	Jura-Film, München	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	19.10. 1961	13325
Magie der Maske	2917-a-I	a) 292 b) 288	Unda-Film, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	10.11. 1961	12519
Matthäus Merian, Kupferstecher und Chronist Europas	2636-I	a) 394 b) 390	Th. N. Blomberg- Kulturfilm- produktion, Berlin	Deutsch- land	Constantin- Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	10.8. 1961	11699
Melodie von gestern	2916-I	a) 343 b) 338	Unda-Film, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	10.11. 1961	12529
unberührte Land, Das — SF — (LIVING SWAMP)	2564-I	a) 417 b) 415	20th Century Fox Film Corp., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	15.12. 1961	11128a
— CinemaScope-Farbfilm — ... und Kinder ... ächeln wieder — SF — (ASSIGNMENT CHILDREN)	2007-a-I	a) 379 b) 373	Paramount Pictures Corp., New York, N.Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1967	8.11. 1961	9967
— Farbfilm — Wettilauf mit der Zeit — SF — (CONTRE LA MONTRE)	2483-I	a) 502 b) 492	S.N.C.F., Paris	Frank- reich	Pallas-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1967	3.1. 1962	11267
Wilhelm Leibl — Farbfilm —	2685-I	a) 282 b) 275	Bonin-Film, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.9. 1961	11776

Als Tag der Bewertung gilt der 24. Januar 1962

Anmerkung:

1) Dem so gezeichneten Film konnte gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. Juni 1957 die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 29. 1. 1962

StAnz. 23/1962 S. 766

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

**640** Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Ergänzung</b> zur 190. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. August 1959 — Verleiher —										
Reise auf den Mond — Farbfilm —	5649	a) 365 b) —	Centropa-Film, Wien	Österreich	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsge- sellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1964	22.6. 1959	20157
zur 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961 — Verleiher —										
Karachi	7192	a) 323 b) 321	Ifag-Filmpro- duktion GmbH, Wiesbaden	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	5.1. 1961	26061
zur 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961 — Verleiher —										
zweite Ebene, Die	7737	a) 361 b) 360	Nordfilm Willy E. Specht GmbH, Hamburg	Deutsch- land	Materna-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	7.9. 1961	26122
zur LXXXIX. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Januar 1962 — Verleiher —										
Bergwild	7656	a) 304 b) 304	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammer- see	Deutsch- land	Nora-Film- verleih GmbH & Co. KG, München	K	W	31.12. 1967	7.8. 1961	26381
zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961 — Verleiher —										
Bremsen ist keine Kunst	7992	a) 254 b) 253	Priebe Filmpro- duktion Hans- Jürgen Priebe, Frankfurt/Main	Deutsch- land	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	12.12. 1961	26894
<b>Änderung</b> zur 150. Bewertungssitzung am 13. und 14. Februar 1958 — Verleiher —										
Autobahn	4186	a) 345 b) —	filmform OHG, Vesely, Braun, Senft, München	Deutsch- land	Bavaria Film- verleih GmbH, München neue filmform heiner braun, München	K	BW	31.12. 1963	30.12. 1957	16061

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Änderung</b> zur 175. Bewertungssitzung am 18. bis 21. Dezember 1958 — Verleiher —										
Niederlande — Ver-	5064	a) 278	Polygoon Profil-	Nieder-	Columbia Film-	K	W	31.12.	26.11.	18490-b
gangenheit und Gegen-		b) —	ti/RVD,	lande	gesellschaft mbH,			1963	1958	
wart, Die — SF — (NEDER-			Den Haag		Frankfurt/Main					
LANDS HEDEN EN VER-					Saturn-Film					
LEDEN) — Farbfilm —					GmbH, München					
zur 245. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Mai 1961 — Titel —										
Vergessen und wie-	7323	a) 395	Films d'Aujourd'	Frank-	Deutsche	K	W	31.12.	20.5.	22835-a
derentdeckt (Mord in der		b) 395	hui, Paris	reich	Filmvertriebs-			1966	1960	
Vitrine) — SF —					Gemeinschaft					
(MORTS EN VITRINE)					GmbH,					
					München					
zur 248. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. Juni 1961 — Verleiher —										
Juwelenraub — SF —	6205	a) 251	Zagreb-Film,	Jugo-	Bavaria Film-	K	BW	31.12.	28.12.	21823-b
(KRADA DRAGULJA)		b) 250	Zagreb	slawien	verleih GmbH,			1966	1959	
— Zeichentrick-Farbfilm —					München					
zur 256. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Oktober 1961 — Verleiher —										
Kindereien	1012-I	a) 310	Rolf Engler	Deutsch-	Lübecker Film-	K	W	31.12.	26.9.	6324-a
		b) 307	Filme, München	land	verleih. Lübeck			1966	1961	
					Ste.r.-Film-					
					Verleih GmbH,					
					Hamburg					
<b>Änderung</b> zur 266. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Januar 1962 — Hersteller —										
Drôle de drame	7085	a) 2657	Corniglion Moli-	Frank-	Neue Filmkunst	S	BW	—	9.11.	5038-b
— OF — (DROLE DE		b) 2657	nier, Paris	reich	Walter Kirchner,				1960	
DRAME) — mit deutschen					Göttingen					
Untertiteln —										
<b>Berichtigung</b> zur 266. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Januar 1962 — Titel und Länge —										
siebente Siegel,	8150	a) 2682	AB Svensk	Schweden	Constantin-	S	BW	—	18.12.	26928-a
Das — SF — (DET		b) 2678	Filmindustrie		Filmverleih				1961	
SJUNDE INSEGLET)			Stockholm		GmbH, München					

## 641

## Bewertungsergebnisse über die 269. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Februar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Akte Wiltau (1. und 2. Teil)	8185	a) 1757 b) 1749	Ifag-Filmpro- duktion GmbH, Wiesbaden	Deutsch- land	noch offen	S	W	—	22.1. 1962	27207
Amore — OF — (AMORE) — mit deutschen Untertiteln — 1)	7655	a) 2157 b) 2152	Tever Film, Rom	Italien	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	S	BW	—	4.1. 1962	27041
17jährigen. Die — SF — (LES NOUVEAUX ARISTO- CRATES)	8200	a) 2605 b) 2601	Chronos Films, Paris	Frank- reich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	S	W	—	22.1. 1962	26929
<b>Kurzfilme</b>										
gibt es nur in Calico, Das	8081	a) 513 b) 480	Priebe-Filmpro- duktion Hans- Jürgen Priebe Frankfurt/Main	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	19.1. 1962	27140
Gipsromanze — OF — ohne Kom- mentar — (DIPS ROMANCA)	8043	a) 273 b) 273	Wytwornia Filmow Doku- mentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	12.1. 1962	27186
Gipsromanze — OF — ohne Kommentar — (GIPS ROMANCA)	8043-Sa	a) 109 16 mm b) 109	Wytwornia Filmow Doku- mentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	12.1. 1962	27186S
HISTOIRE DE CHIENS. UNE — OF — — Farbfilm —	7948	a) 252 b) 250	Madeleine Films, Paris	Frank- reich	noch offen	K	W	31.12. 1967	27.11. 1961	27202
Kostspieliges Wasser — Farbfilm —	7986	a) 287 b) 287	Dia-Film GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	11.12. 1961	27255
Reise in die unsichtbare Welt — SF — (PUTOVANJE U NEVIDLJIVI SVET) — Farbfilm —	7993	a) 408 b) 408	Zora film, Zagreb	Jugo- slawien	Metro- Goldwyn- Mayer-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	12.12. 1961	27193
Sie ließen uns zurück — OF — (NOC) — ohne Kommentar —	8042	a) 352 b) 347	Wytwornia Filmow Doku- mentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	—	12.1. 1962	27198



Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Sie ließen uns zurück — OF — (NOC) — ohne Kommentar —	8042-S	a) 141 b) 139	Wytownia Filmow Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	12.1. 1962	27198S
Sylt — Insel der Maler und Dichter	8037	a) 272 b) 271	Rudolf W. Kipp Film, Hamburg	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1967	9.1. 1962	27152
Terminus — OF — (TERMINUS) — ohne Kommentar —	8023	a) 949 b) 949	British Transport Films, London	Groß-britannien	noch offen	K	BW	31.12. 1967	5.1. 1962	27194
Tiere als Bau-meister — SF — (LA CASA DELL' ANIMALE) — Farbfilm —	7523	a) 279 b) 277	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentar-film, München	K	W	31.12. 1967	15.6. 1961	25573
VOCE, LA — OF — ohne Kommentar —	7607	a) 262 b) 261	Giorgio Patara, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1967	10.1. 1962	27110
Vulkanisches Antlitz — Farbfilm —	8076	a) 292 b) 292	Alfred Ehrhardt Film, Hamburg	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1967	19.1. 1962	27271
Wüste gibt uns täglich Brot, Die (THE DESERT GIVES US DAILY BREAD) — Farbfilm —	7893-S	a) 262 b) 262	Dana & Ginger Lamp. Corona Del Mar, Calif.	USA	noch offen	K	W	31.12. 1967	8.11. 1961	26721

Als Tag der Bewertung gilt der 6. Februar 1962

Anmerkung: 1) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Wiesbaden-Biebrich, 12. 2. 62

St.Anz. 23/1962 S. 768

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

**612** Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 269. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Februar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zu 213b. Bewertungssitzung am 25., 26. und 27. April 1960 — Verleiher —										
Karst, Der — SF — (O NASEM KRSU) — Farbfilm —	4992	a) 290 b) 289	Zora-Film Zagreb	Jugo-slawien	Goldeck Film Verleih, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	25.2. 1960	22029
zur LXXXIV. Hauptausschußsitzung am 24., 25. und 26. August 1961 — Verleiher —										
Ängstliche Kinder — SF — (DETI STRACHU)	7414	a) 295 b) 292	Studio für populärwissen-schaftliche Filme, Prag	Tschecho-slowakei	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	8.5. 1961	20355
zur 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961 — Verleiher —										
Prokouk als Akrobat — OF — (PROKOUK AKROBATEM) — ohne Kommentar —	6142	a) 299 b) 298	Studio für Puppen- und Zeichentrick-film, Prag	Tschecho-slowakei	Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1966	7.8. 1961	21385
zur 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961 — Verleiher —										
Wir leben unter demselben Himmel — SF — (VIVANT SOUS LE MEME CIEL)	7573	a) 312 b) 311	Artis-Films, Paris	Frank-reich	Mercator-Filmverleih, Bielefeld	K	W	31.12. 1966	30.6. 1961	24975
zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Verleiher —										
Weißer Schwingen über dem Schilf	7657	a) 272 b) 271	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammer-see	Deutsch-land	Nora Filmverleih GmbH, & Co. KG, München	K	W	31.12. 1966	7.8. 1961	26662
<b>Änderung</b> zur XLVII. Hauptausschußsitzung am 2. und 3. Juni 1958 — Verleiher —										
Madschuba, der Sohn des Zauberers — Farbfilm —	4335	a) 2237 b) —	Missionsprokura, St. Ottilien/Obb.	Deutsch-land	Materna-Film-verleih GmbH, Frankfurt/Main	aD	BW	—	6.3. 1958	16492-b
zur 233. Bewertungssitzung am 8. und 9. Dezember 1960 — Verleiher —										
Tempel von Poseidonia, Die (GIGANTI NELLA NOTTE) — Farbfilm —	6486	a) 251 b) 250	Mondial-Film, Rom	Italien	Deutsche Filmvertriebs-Gemeinschaft GmbH München	K	W	31.12. 1965	30.8. 1960	22766-a
zur 254. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. September 1961 — Verleiher —										
Travertin — SF — (LA PIANA DEL TRAVERTINO) — Farbfilm —	7312	a) 307 b) 305	Vette, Filmitalia, Rom	Italien	Deutsche Filmvertriebs-Gemeinschaft GmbH München	K	W	31.12. 1966	22.2. 1961	24626-a
zur 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962 — Verleiher —										
Tausend und eine Zeichnung — SF — (1001 CRTEZ) — mit Farbteil —	7729	a) 395 b) 391	Zagreb Film Zagreb	Jugo-slawien	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	6.9. 1961	26142

643

## Bewertungsergebnisse über die XC. Hauptausschußsitzung am 1., 2. und 3. Februar 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Fieber im Blut — SF — (SPLENDOR IN THE GRASS) — Farbfilm —	7930	a) 3379 b) 3377	NBI Company, New York, N.Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	18.10. 1961	26823
Schwarze Fackel — SF (FLAME IN THE STREETS) — CinemaScope- Farbfilm —	8000	a) 2541 b) 2538	Somerset Films, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	S	W	—	23.10. 1961	26731
<b>Kurzfilme</b>										
Brunnen in München	7812	a) 279 b) 278	H.G. Zeiss-Film, Germering	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1967	10.10. 1961	26516
erste Winterdurch- steigung der Eiger- Nordwand, Die	7837	a) 407 b) 407	München Film- und Werbe- GmbH, München	Deutsch- land	noch offen	D	BW	31.12. 1967	16.10. 1961	26441
Fragt die Flücht- linge — SF — (ASK THOSE WHO KNOW)	7896	a) 533 b) 532	Hearst Metro- tone News, Inc., New York, N.Y.	USA	noch offen	D	W	31.12. 1967	10.11. 1961	26663
Kommunikation Technik der Verständi- gung — Farbfilm — — ohne Kommentar —	7262	a) 297 b) 296	Bavaria-Film- kunst GmbH, Abt. Sonder- produktion, München	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1967	23.11. 1961	26711
LIBELLULE, LA — OF — Farbfilm —	7753	a) 262 b) 232	Dovidis Films, Paris	Frank- reich	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	13.9. 1961	26189
LIBELLULE, LA — OF — Farb- film — Silberfisch	7753-S 16 mm	a) 105 a) 93	Dovidis Films, Paris	Frank- reich	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	13.9. 1961	26189S
— ohne Kommentar —	7933	a) 257 b) 255	Heinz Schnackertz Franz Seitz Film- produktion, München	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1967	20.11. 1961	26702
SKLO, SKLO, SKLO — OF — — Farbfilm —	7952	a) 339 b) 339	Studio populární védeckých a naučných filmu, Prag	Tschecho- slowakei	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	27.11. 1961	26741
SKLO, SKLO, SKLO — OF — — Farbfilm —	7952-S 16 mm	a) 136 b) 136	Studio populární védeckých a naučných filmu, Prag	Tschecho- slowakei	Exportfilm Bischoff u. Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	27.11. 1961	26741S
Als Tag der Bewertung gilt der 1. Februar 1962										
<b>Nachtrag zur LXXXIX. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Januar 1962</b>										
Die vor die Hunde gehen — OF — (LES HONNEURS DE LA GUERRE) — mit deutschen Untertiteln —	7850	a) 2417 b) 2408	Ako Films Paris	Frank- reich	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	S	BW	—	17.10. 1961	26470
<b>Änderung zur LXXXVIII. Hauptausschußsitzung am 30. 11., 1. 12. und 2. 12. 1961 (Titeländerung)</b>										
Fahrendes Volk — OF — (LUDZIE W DRODZE) — ohne Kommentar —	7808	a) 297 b) 295	Wytownia Filmow Doku- mentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	10.10. 1961	26575
Fahrendes Volk — OF — (LUDZIE W DRODZE) — ohne Kommentar —	7808-S 16 mm	a) 119 b) 118	Wytownia Filmow Doku- mentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	10.10. 1961	26575-S
<b>Nachtrag zur 262. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. November 1961 (Neuerliche Begutachtung)</b>										
Freiheit unser Ziel! (Ein Bilddokument aus dem Jahre 1953)	1003-I	a) 450 b) 447	Johannes Häuß- ler-Filmproduk- tion, Berlin	Deutsch- land	Lübecker Filmverleih, Lübeck	D	W	31.12. 1966	21.11. 1961	6297-b
<b>zur 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962 (Neuerliche Begutachtung)</b>										
Don Giovanni — OF — (DON GIOVANNI) — Farbfilm —	2183-I	a) 5122 b) 5121	Harmony Films, Ltd., London	Groß- britannien	Festspiel-Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	abdf K	W	31.12. 1967	8.12. 1961	10382-d

Wiesbaden-Biebrich, 5. 2. 1962

St.Anz. 23/1962 S. 770

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

## Erläuterungen:

- Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
  - Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
    - \* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (i) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
    - \*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.
- Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

**644**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 455 und die damit zusammenhängenden Umstufungen von Straßen in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Ober-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden.**

1. Die in der Gemarkung Friedrichsdorf, Landkreis Ober-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 3. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 455 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 2,795 neu (= km 2,789 alt) und endet bei km 4,262 neu (= km 5,451 alt) = 1467 m.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 455 von km 2,789 alt (= km 2,795 neu) bis km 2,959 alt (= km 3,801 neu) = 170 m, von km 3,801 neu (= km 2,959 alt bis km 4,333 alt (= km 4,568 alt) = 532 m, von km 4,568 alt (= km 4,333 alt) bis km 5,451 alt (= km 4,262 neu) = 883 m, insgesamt = 1585 m, verlieren mit Ablauf des 28. 2. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG) und werden wie folgt umgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken von km 3,942 alt bis km 4,333 alt (= km 4,568 alt) = 391 m u. von km 4,568 alt (= km 4,333 alt) bis km 5,087 alt = 519 m, insgesamt = 910 m, werden mit Wirkung vom 1. 3. 1962 der Gemeinde Friedrichsdorf überlassen.

b) Die Teilstrecke von km 3,801 neu (= km 2,959 alt) bis km 3,942 alt = 141 m, ist einschließlich der neu gebauten Anschlußarme von km 3,801 neu bis km 3,773 neu (= km 3,757 neu der B 455) = 28 m, von km 0,007 bis km 0,019 = 12 m, von km 0,007 bis km 0,034 = 27 m, von km 0,014 bis km 0,034 = 20 m, insgesamt = 228 m, mit Wirkung vom 1. 3. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3057 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durch-

führung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

c) Die Teilstrecke von km 5,087 alt bis km 5,356 alt = 269 m, ist einschließlich der neu gebauten Anschlußarme von km 5,354 neu bis km 5,386 neu = 32 m, von km 0,011 bis km 0,056 = 45 m, von km 0,007 bis km 0,025 = 18 m, von km 0,004 bis km 0,012 = 8 m, insgesamt = 372 m, mit Wirkung vom 1. 3. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 763 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

d) Die Teilstrecken von km 2,789 alt (= km 2,795 neu) bis km 2,959 alt (= km 3,801 neu) = 170 m, von km 5,356 alt (= 5,354 neu) bis km 5,451 alt (= km 4,262 neu) = 95 m, insgesamt = 265 m, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sollen eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist eingeleitet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 23/1962 S. 771*

**645**

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen**

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Josef KLUG Niederkleen Kreis Wetzlar	B 67/61 1961	GAA Limburg
Hermann PETRI Steinperf Kreis Biedenkopf Waldstr. 65	B 54/61 1961	GAA Limburg

Wiesbaden, 25. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III b 1 — Az. 53c 04.05.2 — Tgb. Nr. 9949/1008/62  
*StAnz. 23/1962 S. 771*

**646**

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Härteausgleich nach § 89 Abs. 3 BVG

Die Gewährung eines Härteausgleichs für Leistungen der Kriegsopferfürsorge bedarf nach § 89 BVG der Zustimmung des Bundesministers des Innern. Diese Zustimmung kann entweder für den Einzelfall (§ 89 Abs. 1 BVG) oder allgemein für eine Mehrzahl von Fällen (§ 89 Abs. 3 BVG) erteilt werden. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 18. 4. 1962 nach § 89 Abs. 3 BVG allgemein zugestimmt, daß in Fällen, in denen ein Härteausgleich ohne

Begrenzung auf bestimmte Leistungen von der Versorgungsverwaltung gewährt wird, auch Anträgen auf Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Wege des Härteausgleichs entsprochen werden kann. Dies gilt ebenfalls für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Die für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen können demnach in derartigen Fällen in eigener Zuständigkeit einen Härteausgleich gewähren. Ich empfehle, dabei auf die allgemeine Zustimmung des Bundesministers des Innern vom 18. 4. 1962 Bezug zu nehmen.

Werden dagegen nur bestimmte Leistungen der Versorgung im Wege des Härteausgleichs von der Versorgungsverwaltung gewährt (z. B. Heilbehandlung, Pflegezulage), und erscheint in diesen Fällen die Gewährung eines Härteausgleichs auch auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge angezeigt, ist die Zustimmung des Bundesministers des Innern erforderlich. Ich bitte daher, derartige Anträge wie bisher mir zur Weiterleitung an den Bundesminister des Innern vorzulegen. Die allgemeine Zustimmung des Bundesministers des Innern zur Gewährung eines Härteausgleichs an Stelle einer Erziehungsbeihilfe an Beschädigte, die für ihr verheiratetes Kind unter 25 Jahren auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. 9. 1961 einen Ausgleich an Stelle des Kinderzuschlages erhalten (vgl. Erlaß vom 9. 4. 1962 — *StAnz. S. 589*), wird hierdurch nicht berührt, obwohl der von der Versorgungsverwaltung gewährte Härteausgleich auf eine bestimmte Leistung (Kinderzuschlag) begrenzt ist.

Wiesbaden, 14. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV d 51 a 18

*StAnz. 23/1962 S. 771*

647

**Vergütung der nichtvollbeschäftigten Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern**

Bezug: Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 22. 2. 1954 — VII/Med a — 18a 04/08 Tgb. Nr. 1372/54 Erlaß Nr. 199.

Die im Bezugserslaß empfohlenen Stundenvergütungen für nichtvollbeschäftigte Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern sind seit langem als überholt zu betrachten.

Seit 1954 hat sich nicht nur das Lohn- und Preisgefüge entscheidend verändert, sondern es sind auch die Schwierigkeiten, Ärzte zur Mitarbeit bei den Gesundheitsämtern zu gewinnen, immer größer geworden. Dazu kommt, daß andere Körperschaften des öffentlichen Rechts den Ärzten für vergleichbare nebenamtliche Mitarbeit ganz erheblich höhere Entschädigungen gewähren.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände empfehle ich, bei der Vergütung nichtvollbeschäftigter Hilfsärzte der Gesundheitsämter künftig in der Regel das Stundenentgelt nicht niedriger als 12 DM anzusetzen. Wo eine ausreichend häufige Inanspruchnahme des nichtvollbeschäftigten Hilfsarztes die Vereinbarung einer Pauschalvergütung rechtfertigt, sollte dieser als Berechnungsgrundlage ein Stundensatz von wenigstens 10 DM zugrunde gelegt werden.

Der Runderlaß des ehemaligen Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. 7. 35 — IV f 4094/1000 b (nicht veröffentlicht) und der oben angegebene Erlaß werden aufgehoben.

Diese Empfehlung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 29. 3. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI c 1 — 18a 08/99 *StAnz. 23/1962 S. 772*

648

**Berufsfürsorge nach § 26 BVG und Hilfen nach § 27 b BVG;**

hier: Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeuges nach §§ 13, 26 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (VO-KOF)

Bezug: Rundschreiben des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — vom 31. 1. 1961 — Az.: V 702/2 —

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 VO-KOF können Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der Beschädigte wegen seiner Beschädigung für den Weg zu seinem Arbeitsplatz auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Die gleichen Hilfen können nach § 26 Nr. 2 VO-KOF auch außerhalb der Berufsfürsorge solchen Beschädigten gewährt werden, die wegen der Art und Schwere der Beschädigung auf

die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. In beiden Fällen ist für diese Hilfen die Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 2 BVG zugrunde zu legen.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeuges sind im Einzelfall nur sehr schwer festzustellen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung sind die Länder übereingekommen, hierfür die nachstehenden Pauschbeträge anzuwenden:

a) In den Fällen des § 13 Abs. 1 VO-KOF

	Entfernung zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte	Bei 22 Arbeitstagen (Fahrtagen) je Monat bei beruflich erforderliche Kilometer		Satz für Kfz. bis zu 750 ccm		Satz für Kfz. über 750	
		monatl. km	jährl. km	je km Pf	mtl. DM	je km Pf	
bis zu	4	176	2012	20	11,4	25	14,2
	5	220	2640	24	10,9	30	13,6
	6	264	3168	28	10,6	34	12,5
	7	308	3696	30	9,7	38	12,3
	8	352	4224	34	9,6	42	11,9
	9	396	4752	36	9,1	46	11,6
	10	440	5280	38	8,6	50	11,3
	11	484	5808	40	8,3	53	10,9
	12	528	6336	42	8,0	55	10,4
	13	572	6864	45	7,8	57	10,0
	14	616	7392	47	7,6	59	9,6
	15	660	7920	48	7,3	60	9,1
	16	704	8448	49	7,0	61	8,7
	17	748	8976	50	6,7	62	8,3
	18	792	9504	51	6,4	63	8,0
	19	836	10032	52	6,2	64	7,7
	20	880	10560	53	6,0	66	7,5

b) In den Fällen des § 26 Nr. 2 VO-KOF

Bei Kraftfahrzeugen bis zu 750 ccm 20 DM monatl.  
über 750 ccm 25 DM monatl.

Die gegenüber den früheren Benzinbeihilfen erhöhten Pauschbeträge umfassen neben den Betriebskosten auch einen Anteil an den Unterhaltungskosten. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, ist bei der Gewährung dieser Hilfen von einer Absetzung entsprechender Aufwendungen von Einkommen (§ 2 Abs. 2 VO-KOF) abzusehen. Bei Gewährung sonstiger Leistungen der Kriegsopferfürsorge können Aufwendungen hierfür in dem in Buchstabe c) des Schreibens des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 31. 1. 1961 genannten Umfang weiterhin als mit der Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben abgesetzt werden, wenn und soweit keine der vorgenannten Hilfen gewährt werden.

Die Beihilfen sind für 12 Monate zu zahlen. Ich bitte, die neuen Pauschbeträge vom 1. 6. 1962 an zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 15. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV d 51 g 1611 *StAnz. 23/1962 S. 772*

649

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 24. 1. 1953 bestimmt werden;**

hier: Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Bezug: 1. Erlaß vom 13. 4. 1960 — III g — I/1038 — 158.08 — (StAnz. 1960 S. 749).

2. Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 14. 11. 1961 — P 2001 A — 9 — I 4 a (StAnz. 1961 S. 1406)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft den nachstehenden Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes abgeschlossen. Zur Anwendung dieses Tarifvertrages, der an die

Stelle des Tarifvertrages vom 26. 7. 1957 tritt, gebe ich im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen die nachstehenden Erläuterungen, Hinweise und Anordnungen:

**I. Zu § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957**

1. Auf Grund des neu eingefügten Abs. 2 des § 1 Arbeitsplatzschutzgesetzes (s. BGBl. I 1961 S. 460 und 1962 S. 169) ist dem Arbeitnehmer bei Einberufung zum Wehrdienst das Arbeitsentgelt für die Dauer des Wehrdienstes weiterzuzahlen, wenn dieser

- das 25. Lebensjahr vollendet hat und den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung ableistet oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Wehrübung ableistet, jedoch bereits 12 Monate des Wehrdienstes geleistet hat.

Auf meine Ausführungen unter Abschnitt I Nr. 1 meines Bezugserslasses vom 13. 4. 1960 weise ich besonders hin.

2. Das Arbeitsentgelt ist nach § 1 Nr. 1 und 2 des Tarifvertrages vom 17. 11. 1961 zu errechnen. Da dieses Berechnungsverfahren das gleiche ist wie das nach § 1 Nr. 1 und 2 des Tarifvertrages vom 26. 7. 1957, gelten die Erläuterungen meines Bezugserlasses vom 13. 4. 1960 weiter. Die Gewährung des Kinderzuschlages — § 1 Nr. 3 des Tarifvertrages vom 17. 11. 1961 — richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 HSFT.

3. Von dem nach 2. errechneten Arbeitsentgelt sind einzuhalten und abzuführen:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Kirchensteuer,
- c) die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung; der Beitrag für die Krankenversicherung wird auf ein Drittel ermäßigt (§ 209 a Abs. 1 RVO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. 4. 1961 — BGBl. I S. 465),
- d) die Arbeitnehmeranteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

4. Das hiernach verbleibende Nettoarbeitsentgelt wird um den für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehenen Wehrsold gemindert; die diese Wehrsoldsätze enthaltende Anlage 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung vom 22. 8. 1961 (BGBl. I S. 1611) wird von den Regierungspräsidenten beschafft und den Forstämtern zugestellt.

## II. Zu § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957

1. Die Beiträge zur VBL werden weiterhin nach den Bestimmungen meines Bezugserlasses vom 13. 4. 1960 entrichtet; ausgenommen sind die Fälle, in denen das Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlt wird (Änderung des § 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz).

2. Zur Durchführung des § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz hat die Bundesregierung am 29. 4. 1961 eine Rechtsverordnung — rückwirkend ab 1. 4. 1957 — verkündet (BGBl. I S. 509). Für den öffentlichen Dienst gelten die §§ 7 bis 11.

Hierzu bemerke ich:

- a) Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung  
Für die Erstattung im Bereich der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen ist die Wehrbereichsverwaltung Nr. IV, Wiesbaden, Wilhelmstr. 10, zuständig (Anordnung über die für die Beitragserstattung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 2. 5. 1961 — Bundesanzeiger Nr. 91).
- b) Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung  
Als Versorgungseinrichtungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gelten in Hessen insbesondere:  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe,  
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen in Darmstadt,  
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel,  
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden in Wiesbaden,  
(Nr. 2 der Richtlinien für die Erstattung von Beiträgen, die gemäß § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an eine Einrichtung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet worden sind, vom 2. 5. 1961 — Bundesanzeiger Nr. 91).
- c) Zu § 8 Abs. 4 der Verordnung  
Als Bemessungsgrundlage ist anzugeben der Tarifvertrag vom 26. 7. 1957 bzw. ab 1. 5. 1961 der Tarifvertrag vom 17. 11. 1961.

Wiesbaden, 15. 3. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
III g — I/969 — 158.08 StAnz. 23/1962 S. 772

## Anlage 1

Tarifvertrag vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits wird für die Waldarbeiter des Landes Hessen folgendes vereinbart:

### § 1

Hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, so wird das Arbeitsentgelt wie folgt errechnet:

1. Die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Einberufung erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte ausschließlich des Kinderzuschlags (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 betr. die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung i. d. F. der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 4. Juli 1958, 20. Mai 1959 und 25. Juli 1961) sind zusammenzuzählen; dabei sind in diesem Zeitraum eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der vor dem Inkrafttreten der Lohnerhöhung liegenden Kalendermonate um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht werden. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in diesem Zeitraum erreichten bezahlten Tariftage geteilt und mit der Zahl 26 vervielfältigt. Der sich so ergebende Betrag bildete das monatliche Arbeitsentgelt.

2. Im Falle von tariflichen Lohnerhöhungen während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung wird das nach Ziffer 1 errechnete Arbeitsentgelt vom Tage des Inkrafttretens der Lohnerhöhung an um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht.

3. Der Kinderzuschlag ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren, soweit er tariflich rechtlich vorgesehen ist.

### § 2

Sind für Waldarbeiter, die auf Grund des Tarifvertrages vom 30. September 1955 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur VBL nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes weiter zu entrichten, so wird der Berechnung der Monatsbeiträge ein nach den Grundsätzen des § 1 ermitteltes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

### § 3

Der Tarifvertrag vom 26. Juli 1957 wird aufgehoben.

### § 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1962, gekündigt werden.

Frankfurt (Main), 17. November 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes

gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

— Landesbezirk Hessen —

gez. Haupt

**650****Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung:**

hier: Verstaatlichung der Gemeinde-Forstwartstelle  
Langendiebach im hessischen Forstamt Hanau

Durch Erlaß vom 21. 5. 1962, III f — I/1722 — 301.04  
wurde die Gemeinde-Forstwartstelle Langendiebach im hes-

sischen Forstamt Hanau in eine staatliche Forstwarderlei um-  
gewandelt. Sie umfaßt den Gemeindewald Langendiebach  
mit rd. 313 ha und den Gemeindewald Rückingen mit rd.  
71 ha = 384 ha. Die Umwandlung erfolgt zum 1. 1. 1963.

Wiesbaden, 25. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/1722 — 301.04 *StAnz. 23/1962 S. 774*

**651****Vorschlag über die Neueinführung der Sachgruppe 80 k Wirtschaftsberatung**

Sammelgruppe Az.: Inhalt	Sachgruppe Az.: Inhalt	1. Untergruppe Az.: Inhalt	2. Untergruppe Az.: Inhalt
80 Landwirtschaft- liche Erzeugung	80 k Wirtschafts- beratung	02 Wirtschaftsberatung allgemein	01 Mitglieder
		04 Landesbeirat für Wirtschaftsberatung und Beraterfortbildung	03 Tagungen
		06 Organisation der Beratung	05 Sonstiges
			01 auf Bundesebene
			03 auf Landesebene
			05 bei den Kammern
			07 bei den Wirtschaftsberatungs- stellen
			09 Sonstiges
		08 Stand der Wirtschaftsberatung	01 Besichtigungen
			03 Statistik der Wirtschafts- beratungskräfte
			05 Erfolge der Wirtschafts- beratung (Entwicklungs- berichte)
			07 Sonstiges
		10 Ausbildung und Fortbildung der Berater	01 Internationale Lehrgänge
			03 Lehrgänge auf Bundesebene (AID)
			05 Lehrgänge auf Landesebene (außer Beraterschule)
			07 Bezirkstagungen
			09 Informationen für Wirtschafts- beratung
			11 Sonstiges
		12 Betriebswirtschaftliche Beratung	01 Wirtschaftsplan
			03 Sonstige Unterlagen f. d. Beratungstätigkeit
			05 Arbeitswirtschaftliche Beratung
			07 Bauberatung
			09 Landtechn. Beratung
			11 Sonstiges
		14 Beratung in Fragen der Außenwirtschaft	01 Bodenuntersuchung und Dün- gung
			03 Saatgut und Sortenfragen
			05 Grünlandwirtschaft
			07 Gärfutterbereitung
			09 Sonstiges
		16 Beratung in Fragen der Ver- edlungswirtschaft	01 Großvieh
			03 Geflügelwirtschaft
			05 Fütterungsberatung
			07 Sonstige Fragen der Veredlungs- wirtschaft
		18 Beratung bei Agrarstruktur- maßnahmen	01 Vorplanung
			03 Umstellungsberatung
			05 Aussiedlung
			07 Zusammenarbeit zwischen Landeskulturver- waltung u. ldw. Berufsvertre- tung
			09 Sonstiges
		20 Beratung der Siedlerbetriebe	01 Organisation der Siedlerbera- tung
			03 Siedlerberichte
			05 Siedlerbuchführung
			07 Sonstiges
		22 Hauswirtschaftliche Beratung	01 Zusammenarbeit mit Wirt- schaftsberatung
			03 Sonstiges
		30 Landjugendberatung	

Wiesbaden, 25. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Z B 1 — 7 d 04 — 617/62

*StAnz. 23/1962 S. 774*

**652** Vorschlag über die Neueinführung der Sammelgruppe 84 A Landfrauenberatung und landwirtschaftliche Spezialberatung mit den dazugehörigen Sachgruppen

Sammelgruppe Az.: Inhalt	Sachgruppe Az.: Inhalt	1. Untergruppe Az.: Inhalt	2. Untergruppe Az.: Inhalt	
84 A Landfrauen- beratung u. landw. Spezial- beratung	a Landfrauenarbeit	02 Haus der Landfrau	01 Allgemeines 03 Finanzierung 05 Beirat 07 Lehrgänge 09 Neubau	
		04 Familienhelferinnen	01 Allgemeines 03 Ausschußsitzungen 05 Ausbildungs- u. Fortbildungs- lehrgänge 07 Statistiken 09 Finanzierung der Ausbildung 11 Finanzierung d. Einsätze 13 Berichte	
		06 Landfrauenverbände	01 Allgemeines 03 LFV Hessen-Nassau 05 LFV Kurhessen	
		08 Praktische Ausbildung	01 Allgemeines 03 Ländl. Hausw.-Lehrlinge Hessen-Nassau 05 Ländl. Hausw.-Lehrlinge Kur- hessen 07 Meisteranwärterinnen Hessen-Nassau 09 Meisteranwärterinnen Kur- hessen	
		10 Beratungstechnikerinnen	11 Ausbildungsbestimmungen 01 Allgemeines 03 Ausbildung 05 Lehrgänge 07 Einsatz an den Landw.-Schulen 09 Versuchsarbeiten	
		12 Wirtschaftserinnen	01 Allgemeines 03 Lehrgänge	
		14 Dorfgemeinschaftshäuser	01 Allgemeines 03 Richtlinien 05 Neubauten	
		16 Gemeinschaftsanlagen	01 Allgemeines 03 Richtlinien 05 Gefrieranlagen 07 Waschanlagen 09 Mostanlagen 11 Kükenaufzuchtstationen 13 Weitere Anlagen	
		b Landfrauenbera- tung	02 Spezialberatung Bauen u. Wohnen	01 Allgemeines 03 Einsatz bei d. LuFK Kurhessen 05 Einsatz bei d. LuFK Hessen- Nassau 07 Einsatz bei verschiedenen Stellen 09 Finanzierung (Dienstwagen u. Reisekosten) (Anschauungs- u. Arbeitsmittel) 11 Veröffentlichungen 13 Fortbildung 15 Tätigkeitsberichte 17 Zus. Arbeit AVA 19 Zus. Arbeit ALB Bund 21 Zus. Arbeit ALB Hessen 23 Zus. Arbeit NSG 25 Zus. Arbeit Hess. Heimat 27 Zus. Arbeit GFK
			04 Spezialberatung Haushalts- führung	01 Allgemeines 03 Einsatz bei d. LuFK Kurhessen 05 Einsatz bei d. LuFK Hessen- Nassau 07 Einsatz bei verschiedenen Stellen 09 Finanzierung (Dienstwagen, Reisekosten, Anschauungs- u. Arbeitsmittel) 11 Veröffentlichungen 13 Fortbildung 15 Tätigkeitsberichte
			06 Wirtschaftsberatung	01 Allgemeines 03 LuFK Hessen-Nassau 05 LuFK Kurhessen 07 BELF

Sammelgruppe Az.: Inhalt	Sachgruppe Az.: Inhalt	1. Untergruppe Az.: Inhalt	2. Untergruppe Az.: Inhalt
		08 Hess. Beraterschule	01 Allgemeines 03 Lehrgänge
		10 Landfrauenschule Bad Weilbach	05 Informationsdienst 01 Allgemeines
		12 Bundesforschungsanstalt f. Hauswirtsch. Stuttgart	03 Versuchsarbeiten 01 Allgemeines
		14 Deutsche Landwirtschafts- gesellschaft	03 Lehrgänge 05 Untersuchungsarbeiten
		16 Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft	01 Allgemeines 03 Fachausschüsse
		18 Verschiedene Forschungs- institute	05 Tagungen 07 Lehrfahrten
		20 Verschiedene Bundes- u. Landesdienststellen	01 Allgemeines 03 Untersuchungsarbeiten
		22 AID	01 Allgemeines 03 Veröffentlichungen
		24 Industriegebäude u. Unter- nehmer	01 Allgemeines 03 HEA
			05 Weitere Elt. Firmen 07 Ruhrkohle
			09 Oberrheinische Kohlenunion 11 Esso
			13 Heiz- u. Kochindustrie 15 Gefrier- u. Kühlfirma
			17 Küchenhersteller 19 Bautechnische Firmen

Wiesbaden, 25. 5. 1962

StAnz. 23/1962 S. 775

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
Z B 1 — 7 d 04 — 617/62**653****Verwaltungsabkommen über die Verpachtung der Fischerei im Rhein von Strom-km 437,0 rechts bzw. 438,4 links bis Strom-km 545,0**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz,

und dem Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden, wird folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

I. Die Rheinstrecke von Strom-km 437,0 rechts bzw. 438,4 links bis Strom-km 545,0 wird in folgende Fischereipachtlose eingeteilt:

Los-Nr.	Losbegrenzungen	
1	Strom-km 437,0	rechts bzw. 438,4 links bis km 443,25
2	Strom-km 443,25	bis km 454,8
3	Strom-km 454,8	bis km 461,7 ohne Hammer Altrheinarm
4	Strom-km 461,7	bis km 468,5 außer Mintheloch
5	Strom-km 468,5	bis km 473,5
6	Strom-km 473,5	bis km 480,7 einschl. Schusterwörth
7	Strom-km 480,7	bis km 486,25
8	Strom-km 486,25	bis km 490
9	Strom-km 490	bis km 493
10	Strom-km 493	bis km 496,32
11	Strom-km 496,32	bis km 504
12	Strom-km 504	bis km 508 einschl. Schiersteiner Hafen
13	Strom-km 508	bis km 512,8
14	Strom-km 512,8	bis km 519
15	Parallelwerk Mariannenau	
16	Strom-km 519	bis km 522,7
17	Strom-km 522,7	bis km 529,6 einschl. Rüdesheimer und Binger Hafen
18	Strom-km 529,6	bis km 540,0
19	Strom-km 540	bis km 545,0 davon auf hessischer Seite bis km 544,2

II. Die Lose 1—6 werden durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt, die Lose 7—16 durch die Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz, die Lose 17 und 18 durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden und das Los 19 durch die Bezirksregierung in Koblenz verpachtet.

III. Die Auswahl der Pächter erfolgt im Einvernehmen, und zwar für die Lose 1—10 zwischen dem Regierungspräsidenten in Darmstadt und der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz, für die Lose 11—17 zwischen der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden und für die Lose 18 und 19 zwischen dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden und der Bezirksregierung in Koblenz.

IV. Die Pachtentgelte für die einzelnen Fischerlose werden im Einvernehmen der unter III. genannten Behörden festgesetzt. Die gesamten Pachtentgelte (ausschl. der Beiträge zur Förderung der Fischerei) werden je zur Hälfte zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen geteilt. Die Verrechnung erfolgt wie bisher durch die zuständigen Regierungshauptkassen bzw. Staatskassen.

V. Für den Abschluß der Pachtverträge wird das in der Anlage beigefügte Vertragsmuster empfohlen.

VI. Dieses Abkommen gilt vom 1. April 1962 bis 31. Dezember 1974.

Mainz, den 4. Mai 1962

Wiesbaden, den 10. Mai 1962

Ministerium für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten  
gez.: Stübinger  
(Staatsminister)

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
gez.: Hacker

Wiesbaden, 28. 5. 1962

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten

R 2 — 27.30 — 629/62

StAnz. 23/1962 S. 776



**654****Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: Flächenveränderung; Auflösung einer Forstwartei und Neueinrichtung einer Revierförsterei im Forstamt Burgjoß

Durch Erlaß vom 21. 5. 1962, III f-I/1612 — 301.05 wird im Forstamt Burgjoß die Revierförsterei Beilstein um 120 ha auf 842 ha Größe verringert, die jetzige Forstwartei Villbach um 120 ha auf 565 ha vergrößert und in eine Revierförsterei umgewandelt.

Wiesbaden, 23. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/1612 — 301.05 *St.Anz. 23/1962 S. 777*

**655****Flurbereinigung Wehen, Untertaunuskreis**

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß von Wehen (Taunus) vom 26. August 1960 wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren Wehen (Ts.) werden die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Grundstücke nachträglich zugezogen bzw. wieder vom Verfahren ausgeschlossen.

Die endgültige Verfahrensfläche wird auf ca. 1288 ha festgestellt. Die zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind aus dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte (Anlage 2) durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Grundstücksverzeichnisse und Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Als Anlage 3 sind die Fluren und Flurstücke des gesamten Verfahrensgebietes neu zusammengestellt.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rech-

tes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben: das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Wehen (Ts.), Hahn (Ts.), Neuhoef (Ts.), Orlen (Ts.), Wingsbach (Ts.) und der Stadtgemeinde Wiesbaden öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im „Aar Bote“ und „Aar Kurier“. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und 3 und der Gebietskarte (Anlage 2) zur Einsicht durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern Wehen (Ts.), Hahn (Ts.), Neuhoef (Ts.), Orlen (Ts.), Wingsbach (Ts.) und im Amt für Landwirtschaft und Forsten der Stadt Wiesbaden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen — gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung — Widerspruch beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat zu erklären.

Wiesbaden, 4. 5. 1962

**Landeskulturrat**

WF 273 — G.Nr.: 11600/62

*St.Anz. 23/1962 S. 777*

**656****Personalmeldungen**

Es sind:

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Regiergungsdirektor Oberregierungsschularat Werner Diederich (19. 4. 1962);

zum Regierungsrat Regierungsassessor Dr. Wolfgang Pittermann (18. 4. 1962);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Kurt Wolff (6. 4. 1962) ;

zur außerplanmäßigen Regierungsinspektorin Regierungsinspektor-Anwärterin Annemarie Zierau (17. 4. 1962);

zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor Regierungsinspektor-Anwärter Giselher Dietrich (17. 4. 1962);

zum Regierungsobersekretär Regierungsssekretär Adam Meyfarth, LA Witzhausen (30. 4. 1962);

zu Regierungssekretären (BaW) die Verwaltungsangestellten Konrad Henke, LA Korbach (29. 3. 1962), Heinz Carrier, LA Hofgeismar (3. 4. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor Heinrich Müller (19. 4. 1962);

Amtsgehilfe Hermann Sippel (30. 4. 1962).

Kassel, 15. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

P/1 — Az.: 7 o 16/03 B

*St.Anz. 23/1962 S. 777*

**bei der staatlichen Polizei**

ernannt

zum Polizeimeister der Polizeihauptwachmeister (BaL) Jakob Werner, Landrat — PK — Hofgeismar (16. 4. 1962);

zu Polizeihauptwachmeistern die Polizeioberwachmeister (BaK) Manfred Horhäuser, Landrat — PK — Marburg; (29. 4. 1962); Falko Schröder, Landrat — PK — Marburg (28. 4. 1962); Horst Friedrich Wieprecht, Landrat — PK

Ziegenhain (27. 2. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der Polizeihauptwachmeister (BaK) Hermann Oswald, Landrat — PK — Fulda (28. 4. 1962)

versetzt auf Grund des § 123 BRRG gemäß Erlaß

„Bayer. Staatsministerium des Innern IC 3 — Pol. — 633/2 vom 22. 3. 1962“ im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern von der Bayer. Landpolizei (Landpolizei-Inspektion Mellrichstadt — LP-Stat. Ostheim v. d. Rhön — zur Hessischen Landespolizei (PK Rotenburg) der Polizeihauptwachmeister (BaL) Josef Fischer, Landrat — PK — Rotenburg (1. 4. 1962).

Kassel, 15. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

*St.Anz. 23/1962 S. 777*

**bei der Landeskriminalpolizei****ernannt**

zum Kriminalobermeister die Kriminalmeister (BaL) Franz Schwella, Kriminalinspektion Kassel (13. 4. 1962); der Kriminalmeister (BaL) Josef Jany, Kriminalinspektion Kassel (13. 4. 1962); der Kriminalmeister (BaL) Stefan Straube, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (17. 4. 1962).

Kassel, 15. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 o 16/03B

StAnz. 23/1962 S. 778

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung****im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel****ernannt**

zum Rektor (BaK) apl. Lehrer Gotthart Eßbach, Cappel, Landkrs. Marburg (1. 4. 1962);

zum Rektor Hauptlehrer (BaL) Karl Graf, Wanfried, Landkrs. Eschwege (2. 4. 1962); Lehrer (BaL) Paul Hoffmann, Kassel (10. 4. 1962);

zum Taubstummenoberlehrer (BaL) Lehrer Reiner Schinnerling, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 1962);

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Wilhelm Launhardt, Riebelsdorf, Landkrs. Ziegenhain (28. 3. 1962); Karl-Heinz Benke, Cornberg, Landkrs. Rotenburg (26. 3. 1962); Gerhard Bieschke, Breuna, Landkrs. Wolfhagen (6. 4. 1962);

zum Realschulkonrektor Realschullehrer (BaL) Heinrich Gundram, Kassel (26. 2. 1962);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Karl Kurz, Marburg a. d. L. (1. 3. 1962);

zum Realschullehrer die Lehrer (BaL) Erwin Hahn, Marburg a. d. L. (12. 4. 1962); Günter Schulze, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (25. 4. 1962); Otto Döring, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (24. 4. 1962); Wilhelm Lang, Kassel (19. 4. 1962); Wolfram Eschenbach, Kassel (24. 4. 1962);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Margarete Altenau, Neustadt, Landkrs. Marburg (22. 3. 1962); Gerda Jakob, Arzell, Landkrs. Hünfeld (29. 3. 1962); Alois Liebelanz, Wolfhagen (29. 3. 1962); Paula Spieß, Lembach, Landkreis Fritzlar-Homberg (7. 4. 1962); die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Ursula Geissel, Laisa, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1962); Lore Hecker, Wolfhagen (9. 3. 1962);

zur apl. Lehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Herta Wuttig, Hohenkirchen, Landkrs. Hofgeismar (25. 4. 1962);

zur apl. techn. Lehrerin (BaP) die techn. Lehrkraft Helga Straka, Rotenburg (1. 5. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer(innen) August Golbach, Wüstensachsen, Landkrs. Fulda (5. 2. 1962); Dorothea Schlotterbeck, Altenvers, Landkrs. Marburg (1. 3. 1962); Jürgen Dressel, Breitenbach, Landkreis Ziegenhain (28. 2. 1962); Helene Wissig, Reichensachsen, Landkrs. Eschwege (6. 3. 1962); Gunthild de Bruyn-Ouboter, Marburg a. d. L. (8. 3. 1962); Karl Pletsch, Florschain/Ziegenhain (8. 3. 1962); Heidi Swietlik, Fulda (2. 3. 1962); Ursula Thieme, Sterzhausen, Landkrs. Marburg (15. 3. 1962); Kurt Fischer, Allendorf, Landkrs. Marburg (19. 3. 1962); Jutta John, Mardorf, Landkrs. Fritzlar-Homberg (23. 3. 1962); Kristin Ulrich, Schwarzenborn, Landkrs. Marburg (20. 3. 1962); Horst Gerstenberg, Rechtebach, Landkrs. Eschwege (2. 4. 1962); Marianne Rudolph, Kassel (9. 4. 1962); Gertrud Röhner, Ronshausen, Landkrs. Rotenburg (9. 4. 1962); Gertraud Bruchhaus, Kassel (16. 4. 1962); Karl-Dieter Jähn, Kassel (24. 4. 1962); Lehrerin Barbara Schulz, Hachborn, Landkrs. Marburg (1. 4. 1962);

zur techn. Lehrerin (BaK) apl. techn. Lehrerin Ursula Gütthler, Michelsrombach, Landkrs. Hünfeld (30. 3. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin Günther Jentzsch, Arnsbach, Landkrs. Fritzlar-Homberg (12. 4. 1962); Dietlinde Wiegand, Hünfeld (17. 4. 1962); Günther Rößner, Hofgeis-

mar (25. 4. 1962); die früheren Lehrer(innen) Rudolf Delling, Grebenstein, Ldkrs. Hofgeismar (16. 3. 1962); August Plappert, Hünfeld (16. 3. 1962); Alexander Thuma, Viermünden, Ldkrs. Frankenberg (16. 3. 1962); Erich Göbel-Groß, Josbach, Ldkrs. Marburg (16. 3. 1962); Udo Ehlers, Weimar, Ldkrs. Kassel (16. 3. 1962); Walter Gaudes, Melsungen (16. 3. 1962); Richard Strauch, Melsungen (16. 3. 1962); Rudolf Ulbricht, Sandershausen, Ldkrs. Kassel (16. 3. 1962); Julius Englert, Frankenhain, Ldkrs. Eschwege (16. 3. 1962); Max Heinecke, Altfeld, Ldkrs. Eschwege (16. 3. 1962); Kurt Burkhardt, Altenhasungen, Ldkrs. Wolfhagen (16. 3. 1962); Kurt Heerda, Röhrigshof, Ldkrs. Hersfeld (16. 3. 1962); Kurt Schönemann, Kassel (16. 3. 1962); Rudolf Bornike, Schellbach, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (26. 3. 1962); Siegfried Kirchner, Tann, Ldkrs. Hersfeld (26. 3. 1962); Gertrud Kümmler, Lohfelden, Ldkrs. Kassel (16. 3. 1962); Hermann Krahe, Kleba, Ldkrs. Hersfeld (1. 5. 1962); Margarete Fricke, Kassel (30. 3. 1962); zur techn. Lehrerin (BaL) apl. techn. Lehrerin Elfriede Eisfeld, Gersfeld/Rhön, Ldkrs. Fulda (13. 4. 1962);

zur Realschullehrerin (BaL) die frühere Realschullehrerin Elisabeth Recke, Hess.-Lichtenau, Ldkrs. Witzenhausen (16. 3. 1962);

zum Sonderschullehrer (BaL) den früheren Lehrer August Schäfer, Treysa, Ldkrs. Ziegenhain (16. 3. 1962);

zum Realschullehrer (BaL) der frühere Mittelschullehrer Bruno Winkler, Fulda (16. 3. 1962);

zum Lehrer apl. Lehrer (BaW) Erwin Burkert, Rodebach, Ldkrs. Eschwege (1. 3. 1962);

zur Lehrerin (BaW) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Edeltraud Wenzel Tann/Rhön, Ldkrs. Fulda (1. 4. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaP) apl. Lehrer Franz Wolfsgruber, Soisdorf, Ldkrs. Hünfeld (30. 4. 1962); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Ursula Mutters, Wehrshausen, Ldkrs. Marburg (1. 6. 1962);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

die Lehrer(innen) Lothar Tent, Battenberg, Ldkrs. Frankenberg (1. 3. 1962); Ruth Schäfer, Niederkaufungen, Ldkrs. Kassel (6. 3. 1962); Elfriede Kegel, Hombressen, Ldkrs. Hofgeismar (5. 3. 1962); Hans Werner, Haldorf, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (15. 3. 62); Erwin Lotz, Kleincenglis, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (29. 3. 1962); Rudolf Hojer, Heiligenrode, Ldkrs. Kassel (12. 4. 1962); Wilhelmine Preßler, Lohfelden, Ldkrs. Kassel (24. 4. 1962); Alfred Gutmann, Niedenstein, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (26. 4. 1962); Anton Günther, Jesberg, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (27. 4. 1962); die techn. Lehrerin Ottilie Welsler, Fronhausen, Ldkrs. Marburg (29. 3. 1962);

**Beamtenverhältnis auf Kündigung**

Lehrer Franz Mock, Helsa, Ldkrs. Kassel (22. 3. 1962); techn. Lehrerin Charlotte Wild, Sommershausen, Ldkrs. Kassel (20. 3. 1962);

**in den Ruhestand versetzt**

die Lehrer(innen) Konrad Döll, Fulda (1. 5. 1962); Wilhelm Ernst, Wollmar, Ldkrs. Marburg (1. 5. 1962); Eugen Burg, Wasenberg, Ldkrs. Ziegenhain (1. 4. 1962); Adam Sachs, Willershausen, Ldkrs. Eschwege (1. 4. 1962); Paul Beyer, Heiligenrode, Ldkrs. Kassel (1. 4. 1962); Erna Fenge, Ihringshausen, Ldkrs. Kassel (1. 4. 1962); Karl Pimper, Kerstenhausen, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 1962); Bettina Knöll, Kassel (1. 4. 1962); die techn. Lehrerinnen Margarete Grahn, Neukirchen, Ldkrs. Hünfeld (1. 4. 1962); Hedwig Schmidt, Cappel, Ldkrs. Marburg (1. 7. 1962); Sonderschullehrerin Elisabeth Blankenburg, Lohfelden, Ldkrs. Kassel (1. 4. 1962); Konrektor Heinrich Gießler, Melsungen (1. 5. 1962); Taubstummenoberlehrerin Charlotte Hink, Homberg (1. 4. 1962); Hauptlehrer Karl Reuss, Hundelshausen, Landkreis Witzenhausen (1. 5. 1962); Realschullehrerin Thekla Hohfeldt, Witzenhausen (1. 4. 1962);

**entlassen**

die Lehrerinnen Marianne Arnold, Kassel (16. 4. 1962); Margarete Jelten, Neukirchen, Ldkrs. Ziegenhain (1. 6. 62); die apl. Lehrerinnen Gisela Elster, Kassel (15. 5. 1962); Inge Trost, Frankenberg/Edér (1. 5. 1962); die Realschullehrerin Franziska Hohmann, Fulda (25. 4. 1962);

**im höheren Schuldienst****ernannt**

zum Studienrat Oberschullehrer (BaL) Franz Gerhold, Eschwege (25. 4. 1962);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW) die Assessoren im Lehramt Irmgard Lingelbach, Kirchhain (2. 3. 1962); Rosel Gutberlet, Hofgeismar (1. 3. 1962); Heinrich Mangold, Eschwege (13. 3. 1962); Anita Tolzien, Sontra (14. 3. 1962); Elisabeth Bluhm, Marburg a. d. L. (30. 3. 1962); Jutta Cullis, Rotenburg a. d. F. (29. 3. 1962); Dr. Theodor Zindler, Wolfhagen (30. 3. 1962); Arnold Sotek, Bad Hersfeld (29. 3. 1962); Wolfgang Hagedann, Kassel (29. 3. 1962); Jürgen Görlitz, Korbach (29. 3. 1962); Helmut Wiedeweg, Wolfhagen (30. 3. 1962); Edmund Beck, Kassel (28. 3. 1962); Wolfgang Knierim, Bad Wildungen (30. 3. 1962); Dieter Tautkus, Wolfhagen (30. 3. 1962); Erhard Wicke, Kassel (30. 3. 1962); Margarete Althans, Fulda (31. 3. 1962); Dr. Hildegard Sieper, Wolfhagen (30. 3. 1962); Eberhard Weinke, Fritzlar (30. 3. 1962); Günther Mayer, Steinatal (25. 4. 1962);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Studienassessorin Ingeborg Bartels, Melsungen (6. 4. 1962); Erika Bühler, Eschwege (26. 4. 1962); Dr. Anneliese Tschabay, Kirchhain (30. 4. 1962); Liselotte Zimmer, Kirchhain (30. 4. 1962); Anneliese Schmid, Wolfhagen (28. 4. 1962); Eckhard Rothacker, Wolfhagen (26. 4. 1962); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Felix Langsch, Fulda (30. 3. 1962); zum Studienrat (BaK) der Stud.-Ass. Hubert Dudek, Fulda (30. 3. 1962);

**in den Ruhestand versetzt**

die Studienräte Heinz Lienhop, Kassel (1. 5. 1962); Felix Langsch, Fulda (1. 4. 1962);

**entlassen**

Studienrätin Hildegard Wernhard, Kassel (1. 5. 1962);

**im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst****ernannt:**

zur Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule (BaW) Gisela Heimke, Fürstentagen (2. 4. 1962); zum Studienreferendar (BaW) die Dipl.-Handelslehrer Rainer Olten, Fritzlar (15. 3. 1962); Wolfgang Gleichner, Hofgeismar (15. 3. 1962); Dietrich Wiegand, Bebra (2. 4. 1962); Wigbert Burchart, Kassel (2. 4. 1962); Otto Wilhelm Saenger, Witzenhausen (2. 4. 1962);

zum Studienreferendar bzw. zur Studienreferendarin (BaW) Ulrich Blum, Melsungen (16. 4. 1962); Jürgen Dorn, Witzenhausen (16. 4. 1962); Werner Hollstein, Heimboldshausen (16. 4. 1962); Erna Kraft, Eschwege (16. 4. 1962); Margarete Latus, Hünfeld (16. 4. 1962); Jochen Schulze, Bebra (16. 4. 1962); Margret Bode, Kassel (16. 4. 1962); Heinz Degenhardt, Hofgeismar (16. 4. 1962); Ingrid Drausicke, Kassel (16. 4. 1962); Rita Frescha, Ziegenhain (16. 4. 1962); Friederike-Luise Götte, Hofgeismar (16. 4. 1962); Hildegard Kahleis, Kirchhain (16. 4. 1962); Christel Kamps, Kassel (16. 4. 1962); Dieter Lück, Marburg a. d. L. (16. 4. 1962); Wolfgang Ochse, Marburg (Lahn) (16. 4. 1962); Rosemarie Rückelshausen, Hofgeismar (16. 4. 1962); Helga Sielken, Ziegenhain (16. 4. 1962); Hans-Karl Heiser, Marburg (Lahn) (16. 4. 1962);

zur Assessorin im Lehramt (BaP) Elisabeth Schuster, Kassel (25. 4. 1962);

zum Assessor im Lehramt (BaW) Stud.-Ref. Dr. Wilhelm Malkmus, Kassel (9. 4. 1962);

zum Studienassessor Assessor im Lehramt (BaW) Josef Rülle, Fulda (31. 3. 1962);

zur Gewerbeoberlehrerin (BaL) die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Elfriede Wolter, Fulda (7. 3. 1962); Anne-Marie Elbe, Heimboldshausen (21. 3. 1962); Christa Berneike, Fulda (30. 3. 1962);

zum Gewerbeoberlehrer (BaK) der apl. Gewerbeoberlehrer Wilhelm Asbrand, Kassel (21. 3. 1962);

zum Landwirtschaftslehrer der apl. Landwirtschaftslehrer (BaW) Andreas Bohl, Kirchhain (23. 3. 1962);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

die Bauräte im techn. Schuldienst Helmut Thüre, Kassel (26. 3. 1962); Franz Theda, Kassel (26. 3. 1962); Otto Haack, Kassel (10. 4. 1962); die Studienräte Wulfried Heidrich, Hofgeismar (12. 4. 1962); Lothar Wünsch, Kassel (24. 4. 1962); die Studienrätin Dr. phil. Ellen Weber, Kassel (25. 4. 1962);

**in den Ruhestand versetzt**

Berufsschuldirektor Paul Hutschenreiter, Kassel (1. 4. 1962); die Studienräte Bernhard Neke, Eschwege (1. 4. 1962); Ferdinand Warlich, Kassel (1. 4. 1962); die Studienrätin Margarete Feyerabend, Hofgeismar (1. 4. 1962); die Fachlehrerin Edith Demme, Kassel (1. 4. 1962); die Landwirtschaftslehrerin Ruth Drueckler, Arolsen (1. 5. 1962);

**entlassen**

Studienrat Rolf Müller Hofgeismar (1. 4. 1962).

Kassel, 15. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 23/1962 S. 778

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten****Forstverwaltung****ernannt zum**

Oberforstmeister die Forstmeister (BaL) Dr. Hans Bossel, Forstamt Netze (7. 2. 1962); Oskar Eisenhardt, Forstamt Bad Nauheim (26. 2. 1962); Dr. Gg. Eisenhauer, Forstamt Rhoden (28. 2. 1962); Albert Hechler, Forstamt Hirschhorn (26. 2. 1962); Kurt Kirchner, Forstamt Thiergarten (26. 2. 1962); Paul Koch, Forstamt Mengsberg (26. 2. 1962); Wilhelm Ostheim, Forstamt Gr. Gerau (28. 2. 1962); Jakob Raab, Forstamt Isenburg (28. 2. 1962); Georg Schulze, Forstamt Hofheim (28. 2. 1962); Günter Stirl, Forstamt Salmünster (28. 2. 1962); Heinz Werner, Forstamt Gladenbach (28. 2. 1962);

Forstmeister — Forstamtmann (BaL) Kurt Hild, Forstamt Gießen (7. 2. 1962);

Forstassessor (BaW) Assessor des Forstdienstes Josef Kügler, FEA Gießen (11. 1. 1962);

Forstoberamtmann — Forstamtmann (BaL), Peter Sattler, Forstamt Gernsheim (21. 2. 1962);

Regierungsamtmann — die Reg.Oberinspektoren (BaL), Friedrich Horn, RP Darmstadt (19. 3. 1962); Peter Uhl, RP Darmstadt (19. 3. 1962);

Oberförster die Regierungsförster (BaL), Werner Dedecke, Forstamt Hatzfeld (21. 2. 1962); Heinrich Fett, Forstamt Roßberg (27. 3. 1962); Willi Glaser, Forstamt Stryck (28. 2. 1962); Wilhelm Vetter, Forstamt Neuhoef-West (14. 3. 1962);

Reg. Oberinspektor Reg. Inspektor (BaL), Friedrich Justus, RP Darmstadt (19. 3. 1962);

Vermessungsoberinspektor Vermessungsinspektor (BaL), Georg Ickler, FEA Gießen (19. 3. 1962);

Revierförster (BaL) ap. Revierförster Karl Hohmann, Forstamt Reichensachsen (16. 2. 1962);

Regierungsinspektor (BaL) ap. Regierungsinspektor Pius Böttner, RP Darmstadt (19. 3. 1962);

Regierungssekretär (BaL) ap. Regierungssekretär Heinrich Ruppel, Forstamt Alsfeld (16. 2. 1962);

Feldschützen Wiesenmeister (BaL) Josef Adler, Forstamt Gr. Gerau (23. 3. 1962);

Hauptamtsgehilfen (BaL) Oberamtsgehilfe Karl Stern, RP Wiesbaden (21. 2. 1962);

Revierförsteranwärter (BaW) Anwärter f. d. Rfö. Laufbahn Wolfgang Pfeil, Bez. Kassel (26. 2. 1962);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Forstmeister Hans-Dieter Schmitt, Darmstadt (5. 3. 1962); Revierforstwart Ernst Schmitt, Michelstadt (19. 2. 1962);

**entlassen auf eigenen Antrag**

Regierungsinspektor Werner Trottnner, Hahn (14. 3. 1962).

**in den Ruhestand versetzt**

Forstoberamtmann Friedrich Grieb, Ober-Eschbach (1. 3. 1962);

Oberförster Wilhelm Nolte, Hersfeld-Ost (1. 4. 1962);

Oberförster Gottfried Ritter, Marburg-Nord (1. 4. 1962);

Oberförster Heinrich Ritter, Korbach-Süd (1. 4. 1962);

Oberförster Reinhardt Ziegler, Hatzfeld (1. 4. 1962);

Reg.-Hauptsekretär Lorenz Schmidt, Kranichstein (1. 3. 1962).

Wiesbaden, 4. 5. 1962

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

Ib — 7 o 16 — 03 — Tgb. Nr. 1/62

StAnz. 23/1962 S. 779

657

KASSEL

## Regierungspräsidenten

**Änderung der Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen.**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen hat auf Grund des Vorschlags des Vorstandes am 8. 12. 1961 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 2:**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, Gemeinden in den Räumen Marburg, Gießen, Wetzlar und Biedenkopf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Wasserversorgung im mittelhessischen Raum zu fördern.

(2) Der Verband kann darüber hinaus andere wirtschaftliche Aufgaben für öffentlich-rechtliche Körperschaften und für das Land Hessen durchführen. Die Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen.

**§ 4:**

In Überschrift wird das Wort „Plan“ durch die Worte „Verbandsplan, Durchführung des Planes“ ersetzt.

(1) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich, soweit es sich um die Aufgabe § 2 (1) handelt, aus der Denkschrift über die Gruppenwasserversorgung im mittelhessischen Raum vom 15. Juli 1953 und dem Nachtrag vom 1. Februar 1954, Denkschrift und Nachtrag werden ebenso wie die noch aufzustellenden Ausführungspläne bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) bleibt

(3) In der Wasserbilanz des Verbandes ist der voraussichtliche max. Wasserbedarf (max. Vorhaltemenge) über einen größeren Zeitraum anzugeben. Diese Wassermenge ist zurückzuhalten.

(4) Das Mitglied hat nur Anspruch auf die im Wirtschaftsplan gemäß § 14 (2) festgesetzte max. Wasservorhaltung pro Tag.

(5) Wenn die für die Landkreise nach (4) festgesetzte max. Wasservorhaltung pro Tag, die sich auch aus der gemessenen Jahresabgabe geteilt durch 200 ergibt, überschritten wird, ist sie im Wirtschaftsplan zu erhöhen.

(6) Die einmal festgesetzte max. Tagesvorhaltung kann nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes verringert werden.

(7) Dem Antrag eines Mitgliedes, die max. Tagesvorhaltung zu verringern, kann nur entsprochen werden, wenn sich daraus keine Belastung des Verbandes ergibt.

**§ 12:**

(1) bleibt

(2) Sie hat insbesondere

1. über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Vorstandes und über die Geschäftsordnung zu bestimmen.

2. zu beschließen über

a) die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters,  
b) bis h) bleibt.

**§ 14:**

(1) bleibt

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben insgesamt 100 Stimmen, von denen dem Land Hessen 26 Stimmen zustehen. Die Stimmverteilung auf die übrigen Mitglieder wird jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes von der Verbandsversammlung beschlossen. Grundlage ist die im Wirtschaftsplan festgelegte max. Wasservorhaltung pro Tag.

(3) bleibt

(4) bleibt

(5) bleibt

**§ 15:**

(1) bleibt

(2) Im Vorstand stellen je einen Vertreter die Stadt Gießen, die Stadt Marburg, die Stadt Wetzlar, der Landkreis Marburg, die Landkreise Wetzlar, Gießen und Biedenkopf zusammen, das Land Hessen.

Der Vertreter der Landkreise Wetzlar, Gießen und Biedenkopf wird für eine ganze Amtsperiode abwechselnd von den Kreisen Wetzlar und Gießen gestellt, den ersten Vertreter stellt der Kreis Wetzlar.

(3) Das vom Land Hessen zu stellende Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter wird vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Das jeweilige Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter einer Stadt oder eines Landkreises werden von der Stadt bzw. vom Landkreis bestimmt. Der Geschäftsführer des Verbandes kann nicht zum Vorsteher und zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt werden.

(4) bleibt

**§ 19:**

(1) bleibt

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder die Beschlußfähigkeit anerkennen.

(3) bleibt

**§ 21:**

(1) bleibt

(2) bleibt

(3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen teil.

**§ 24:**

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der sich aus dem Jahresabschluß ergebende Überschuß mindert sich um Zuführungen zur Erneuerungsrücklage nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

(2) bleibt

(3) bleibt

(4) bleibt

(5) bleibt

**§ 25:**

(1) bleibt

(2) Die Beiträge werden geleistet

a) durch den Grundbeitrag (Mindestbeitrag), in den alle Kosten des Verbandsunternehmens außer den Strom- und Chemikalienkosten einbezogen werden,

b) durch den Arbeitspreis, der sich aus den Strom- und Chemikalienkosten für die Wassergewinnung, —aufbereitung, —förderung und —verteilung zusammensetzt.

Grundpreis und Arbeitspreis werden jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt

(3) bleibt

**§ 26:**

(1) Der Grundbeitrag richtet sich nach den Kosten für die den Mitgliedern zugesicherte max. Wasservorhaltung pro Tag. Die Landkreise haben mindestens einen Jahresgrundbeitrag zu zahlen, der sich aus der max. Wasservorhaltung  $\times$  200 Tage Benutzungsdauer (Jahresmindestwassermenge) errechnet.

(2) Die Landkreise werden nicht zu den Baukosten der Fernleitung Süd mit Anschlußleitung bis zur Übergabestelle der Stadt Marburg herangezogen.

(3) Überschreitet die jährliche Wasserabgabe an ein Landkreismitglied die Jahresmindestwassermenge, so ist auch die die Jahresmindestwassermenge überschreitende Abgabe mit dem vollen Grundbeitrag zu bezahlen

(4) Der Grundbeitrag für die Städte Gießen, Marburg und Wetzlar richtet sich nach den für diese Abnehmergruppe aufzuwendenden Kosten. Soweit es den Kapitaldienst betrifft, zahlen sie nur die Aufwendungen für die zu ihrer Versorgung notwendigen Anlagen unter Berücksichtigung des § 26 (2).

(5) Der Arbeitspreis (§ 25 (2) Ziff. b) ist entsprechend der tatsächlich abgenommenen Wassermenge zu entrichten

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 7 der Verbandssatzung genehmigt.

Kassel, 17.5. 1962

Der Regierungspräsident  
III 5 — Az.: 63 h 02/04 B  
StAnz. 23/1962 S. 780

658

### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Battenfeld, Kr. Frankenberg

I. Zum Schutze der auf dem Grundstück Gemarkung Battenfeld, Flur 10, Flurstück 134, gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Battenfeld, Kr. Frankenberg, habe ich durch Bescheid vom 11. 12. 1961 — III/5 Az.: 63 h 02/11 — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsgebiet das Grundstück Gemarkung Battenfeld, Flur 10, Flurstück 134 teilw.
- b) als engere Schutzzone das Grundstück Gemarkung Battenfeld, Flur 10, Flurstück 134 teilw., und
- c) als weitere Schutzzone das im Übersichtsplan Maßstab 1:10 000 gelb umrandete Gebiet umfaßt.

#### II. Bedingungen und Auflagen

##### Zu a) Fassungsgebiet

1. Das Grundstück des Fassungsgebietes ist von der Gemeinde Battenfeld zu erwerben.
2. Die Fläche ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen und durch entsprechende Randgräben vor dem Eindringen von Oberflächenwasser zu schützen.
3. Jegliche Nutzung des Grundstücks mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung ist untersagt. Bei der Heuwerbung dürfen keine Zugtiere die Fläche betreten. Eine Beweidung des Fassungsgebietes ist verboten.
4. Jegliche Düngung innerhalb des Fassungsgebietes ist verboten.
5. Der Fassungsgebiet ist gegen unbefugtes Betreten durch eine Umzäunung zu sichern. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

##### Zu b) Engere Schutzzone

1. Auf dem Grundstück der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies-, und Lehmgruben, von Steinbrüchen und anderen Erdaufschlüssen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche, die Einrichtung eines Friedhofes, sowie von Müll- und Schuttabladeplätzen und die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, von Sickergräben, Verregnungs- und Verrieselungsanlagen von Abwässern sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.
2. Eine natürliche Düngung des landwirtschaftlich genutzten Grundstücksteils der engeren Schutzzone ist nur insoweit erlaubt, als die Düngstoffe nach der Anfuhr sofort verteilt werden.
3. Hausbrunnen und andere die Grundwasseroberfläche aufschließenden Anlagen dürfen nicht zugelassen werden.

##### Zu c) Weitere Schutzzone

1. Innerhalb der weiteren Schutzzone sind jegliche Bodenaufschlüsse und Abgrabungen der Deckschicht bis auf Felsgestein nur mit Genehmigung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
2. Es ist untersagt, Abwasser gleich welcher Art in den Boden einzubringen. Daher müssen für Ansiedlungen und Industrien Abwasserableitungsanlagen mit gut gedichtetem Rohrmaterial (Schleuderbeton- oder Steinzeugrohre) gebaut werden, damit schädliche Abfälle und Abwässer mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden können.
3. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen in der weiteren Schutzzone ist grundsätzlich untersagt.
4. Die Verregnung und Verrieselung von Abwasser auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist untersagt.
5. Die Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur wasserwirtschaftlichen Äußerung vorzulegen.

III. Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000,—DM geahndet werden.

Kassel, 18. 5. 1962

Der Regierungspräsident  
III/5 Az.: 63 h 02/11  
StAnz. 23/1962 S. 781

659

### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Bottendorf, Kr. Frankenberg

I. Zum Schutze der auf dem Grundstück Gemarkung Bottendorf, Flur 12, Flurstück 22/5, gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Bottendorf Kr. Frankenberg habe ich durch Bescheid vom 3. 11. 1961 — III/5 Az.: 63 h 02/11 — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsgebiet die im Teillageplan der Gemarkung Bottendorf (Anl. G) rot umrandeten Teile der zu Flur 12 gehörenden Flurstücke 18 und 22/5 mit einer Gesamtfläche von ca. 550 m<sup>2</sup>,
- b) als engere Schutzzone die Grundstücke Gemarkung Bottendorf, Flur 12, Flurstück 18, 22/5 — soweit nicht zum Fassungsgebiet gehörig — und 19 sowie die zwischen diesen Flurstücken liegenden Teile des Weges Flurstück 51 und des Baches Flurstück 56 (im Teillageplan grün umrandet),
- c) als weitere Schutzzone das im Übersichtsplan Maßstab 1:10 000 (Anl. H) gelb umrandete oberirdische Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage umfaßt.

#### II. Bedingungen und Auflagen

##### Zu a) Fassungsgebiet:

Soweit die Fläche des Fassungsgebietes sich nicht bereits im Besitz der Gemeinde Bottendorf befindet, ist sie von ihr zu erwerben und gegen unbefugtes Betreten einzuzäunen. Sie ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Jegliche Nutzung der Fläche des Fassungsgebietes, mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung, ist untersagt. Innerhalb des Fassungsgebietes ist jegliche Düngung verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

##### Zu b) Engere Schutzzone:

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben oder sonstiger Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche, die Einrichtung eines Friedhofes sowie von Müll- und Schuttalagerungsplätzen, von Sickergräben, Verregnungsanlagen und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.
2. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach der Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird.
3. Der in der engeren Schutzzone verlaufende Wirtschaftsweg ist — soweit noch vorhanden — mit Seitengräben auszuliegen. Diese Seitengräben sind so zu unterhalten, daß das anfallende Oberflächenwasser von Niederschlägen und der Schneeschmelze ungehindert abfließen und nicht in den Fassungsgebiet eindringen kann.

##### Zu c) Weitere Schutzzone:

1. Innerhalb der weiteren Schutzzone ist die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle und Abwässer, wenn diese nicht mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden können, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserverwertungen, Kies-, Sand-, Tongruben und andere Erdaufschlüsse sowie die Einrichtung von Friedhöfen untersagt.

2. In der weiteren Schutzzone sind nur Siedlungen mit einwandfreier Kanalisation oder Wohnbauten mit wasserdichter Grube aus Stahlbeton zulässig.

3. Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 18. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 63 h 02/11  
StAnz. 23/1962 S. 781

660

### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Frohnhausen, Kr. Frankenberg

I. Zum Schutze der auf den Grundstücken Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 19, Flur 2, Flurstück 7 und 9 gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen Kreis Frankenberg habe ich durch Bescheid vom 23. 11. 1961 — III/5 Az.: 63 h 02/11 — gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- als Fassungsbereich die Grundstücke Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 19, teilweise, Flur 2, Flurstücke 4, 5, 6 teilweise, 7 teilweise, 9 teilweise, 34 teilweise und 35 teilweise,
- als engere Schutzzone die Grundstücke Gemarkung Frohnhausen von den Fluren 1, 2 und 23 die nachfolgenden Grundstücke — sofern sie nicht bereits zum Fassungsbereich gehörig durchgeführt sind: Flur 1, Flurstück 19 teilweise, Flur 2, Flurstück 2, 3, 6 teilweise, 7 teilweise, 8, 9 teilweise, 26, 34 teilweise und 35 teilweise, Flur 23, Flurstück 2 teilweise,
- als weitere Schutzzone das im Ausschnitt aus der Top. Karte Maßstab 1 : 25 000 Blatt Nr. 5017 Biedenkopf in gelb eingerahmte Gebiet umfaßt.

### II. Bedingungen und Auflagen Zu a) Fassungsbereich

- Die Grundstücke der Fassungsbereiche sind von der Gemeinde Frohnhausen zu erwerben.
- Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist die Fläche mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen und durch entsprechende Randgräben vor dem Eindringen von Oberflächenwasser zu schützen.
- Jegliche Nutzung der Grundstücke mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung ist untersagt. Bei der Heuwerbung dürfen keine Zugtiere die Fläche betreten. Eine Beweidung des Fassungsgebietes ist verboten.
- Jegliche Düngung innerhalb des Fassungsgebietes ist verboten.
- Die Fassungsgebiete der Quelfassungen sind gegen unbefugtes Betreten durch eine Umzäunung zu sichern. Für alle Fassungsgebiete sind Verbotsschilder an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- Die Gräben Flur 2, Flurstück 34 und 35 sind um den Fassungsgebiet heranzuleiten, und soweit dies nicht möglich ist, innerhalb des Fassungsgebietes mit einer Tonschicht von etwa 20 cm Stärke abzudichten und mit Beton-Drittelschalen auszukleiden. Die Fugen sind mit Asphalt zu vergießen oder mit einem anerkannten Dichtungsmittel zu dichten.

### Zu b) Engere Schutzzone

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben, von Steinbrüchen und anderen Erdaufschlüssen mit aufgedeckter Grundwasserfläche, die Einrichtung eines Friedhofes sowie von Müll- und Schuttanlageplätzen, von Sickergruben, Verregungsanlagen und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.

2. Eine natürliche Düngung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der engeren Schutzzone ist nur insoweit erlaubt, als die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort verteilt und alsbald untergepflügt werden.

3. Der durch die engere Schutzzone führende Weg ist mit Seitengräben ausulegen. Diese Seitengräben sind so zu unterhalten, daß das anfallende Oberflächenwasser von Niederschlägen und der Schneeschmelze ungehindert abfließen und nicht in den Fassungsgebiet eindringen kann.

### Zu c) Weitere Schutzzone

1. Innerhalb der weiteren Schutzzone sind jegliche Bodenaufschlüsse und Abgrabungen der Deckschicht bis auf Felsgestein, die Errichtung von Gewerbebetrieben mit schädlichen Abfällen bzw. Abwässern, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserverwertungen sowie die Einrichtung von Friedhöfen untersagt.

2. Die Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung dem Wasserwirtschaftsamt in Marburg zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vorzulegen.

III. Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 18. 5. 1962

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 63 h 02/11  
StAnz. 23/1962 S. 782

661

### Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes in der Gemeinde Breitenbach, Kr. Schlüchtern

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Breitenbach, Kr. Schlüchtern, habe ich gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — durch Bescheid vom 17. Mai 1962 folgendes angeordnet:

#### § 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes der Gemeinde Breitenbach, Kr. Schlüchtern, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt ein Teilstück des Flurstücks 70 3, Flur A der Gemarkung Breitenbach, Eigentümerin Gemeinde Breitenbach — Größe des Flurstücks: 0,1551 ha, Größe des anteiligen Schutzgebietes: 0,1362 ha —. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem zugehörigen Plan.

#### § 2

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur einen Fassungsgebiet. Eine engere und eine weitere Schutzzone werden nicht ausgewiesen.

#### § 3

Für den Fassungsgebiet gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt werden kann, sind verboten, ausgenommen notwendige Arbeiten an der Wassergewinnungsanlage selbst.

2. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist durch einen Zaun einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Die nicht für die Wassergewinnungsanlagen genutzten Flächen sind mit Rasen anzulegen und dürfen weder mit künstlichem noch mit natürlichem Dünger gedüngt werden.

3. Ausgenommen von der Bestimmung der Nr. 1 ist der geplante Bau eines Hochbehälters.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. Bauaufsichtsbehörde und die untere Wasserbehörde, berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden

Genehmigungen die besonderen Grundwasserschutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Der Landrat des Landkreises Schlüchtern überwacht die Durchführung dieser Schutzanordnung.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wiesbaden, 17. 5. 1962

Der Regierungspräsident  
III 5 — 25 (B/82)  
St.Anz. 23/1962 S. 782

**Buchbesprechungen**

**Gehalt und sonstige Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers, Grundsätze zu ihrer Berechnung, von Diplom-Kaufmann Dr. rer. pol. Josef Gref, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1962, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.**

Die Frage der angemessenen Vergütung der Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers beschäftigt seit Jahren nicht nur interessierte Wirtschaftskreise, sondern auch die Preis- und Steuerbehörden und nicht zuletzt die Finanzgerichte. Die stättliche Zahl der Veröffentlichungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet zeugt von der Vielschichtigkeit des Problems und von den Schwierigkeiten für eine befriedigende Lösung.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift untersucht kritisch die Vor- und Nachteile der bisherigen Lösungsversuche und kommt zu dem Ergebnis, daß weder die Anwendung einer einzigen Formel, noch die starre Benutzung einer bestimmten Rechnungsart den individuellen Gegebenheiten gerecht werden kann. Er lehnt daher jeden Schematismus ab, der zwangsläufig zu einer Verzerrung des Gesamtkomplexes führen müßte. Seine Methode, die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers in Sektoren aufzuspalten und entsprechend zu bewerten, ist ohne Zweifel ein interessanter Beitrag zur Klärung einer Frage, die gleichermaßen für die Wirtschaft wie für die Wirtschafts- und Finanzverwaltung von Bedeutung ist.

Regierungsdirektor Dr. Chorvat

**Verwaltungsgerichtsordnung, Ergänzungsband, Ausführungsgesetze der Länder mit vergleichenden Übersichten, von Ministerialrat Alexander Koehler, Bundesinnenministerium Bonn, 1962, 208 Seiten, kart., 15 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.**

Zu seinem im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ vom 4. Juni 1960<sup>1)</sup> besprochenen Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960<sup>2)</sup> hat Koehler nunmehr einen Ergänzungsband herausgebracht, der als erster unter den Kommentaren zur Verwaltungsgerichtsordnung den Text aller Ausführungsgesetze der Länder zur Verwaltungsgerichtsordnung mit den dazu weiter ergangenen landesrechtlichen Vorschriften (Verordnungen, Rundschreiben usw.) enthält. Dieser Teil des Ergänzungsbandes ist sein Hauptstück (Teil B, S. 27 — 185). Sein Inhalt wird jeweils durch Anmerkungen und Hinweise Koehlers zweckentsprechend kurz erläutert. Da es sich immerhin um 11 verschiedene Länderausführungsgesetze handelt, wäre es umständlich und zeitraubend, wenn man ein bestimmtes Sachgebiet anhand der einzelnen Ländergesetze daraufhin überprüfen will, in welcher Weise die Länder von der ihnen vorbehaltenen Regelung oder Ermächtigung Gebrauch gemacht haben. Koehler hat daher in seinem Ergänzungsband in sehr zweckmäßiger Weise dem Teil B einen Teil A (S. 1—26) vorangestellt, in dem er bei 13 besonders wichtigen Sachgebieten in „vergleichenden Übersichten“ die von den Ländern erlassenen Vorschriften in leicht übersehbarer Weise zusammengefaßt hat, so daß der Leser, der einer bestimmten Frage nachgehen will, sich schnell und mühelos darüber orientieren kann, wie die einzelnen Länder dieses Problem gelöst haben.

So ist z. B. im Teil A Ziff. III (S. 7—11) die besonders interessierende Frage behandelt, welche Vorschriften die Länder über die Besetzung der Senate ihres Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) nach § 9 Abs. III VwGO und der Kammern ihrer Verwaltungsgerichte nach § 195 Abs. VI Nr. 3 VwGO erlassen haben.

Nach § 9 Abs. 3 VwGO entscheiden bekanntlich die Senate der Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) in der Besetzung von drei Berufsrichtern. Die Landesgesetzgebung kann aber vorsehen, daß sie in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Verwaltungsrichter sein können. Anhand der „Vergleichenden Übersicht“ Koehlers zu dieser Frage (Teil A Ziff. III, S. 7 ff.) kann sich der Leser nun schnell darüber orientieren, ob und in welchem Umfang die Länder von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, die Senate der OVG (VGH) nicht in der Besetzung von drei Berufsrichtern entscheiden zu lassen, von der der Gesetzgeber an sich ausgegangen ist. Die Prüfung ergibt folgende ebenso erstaunliche<sup>3)</sup> wie m. E. bedauerliche Feststellung: Bayern hält an seiner bisherigen Besetzung mit fünf Berufsrichtern fest, wie das bisher auch in Hessen, Baden-Württemberg und Bremen der Fall war. Drei Berufsrichter entscheiden nunmehr in Baden-Württemberg, Bremen und im Saarland. Dagegen haben sich Hessen ab 1. Januar 1963<sup>4)</sup>, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für die Besetzung mit drei Be-

rufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern entschieden. Es zeigt sich dabei klar, wie wenig glücklich es war, nicht von Bundes wegen eine einheitliche Besetzung der Senate der OVG (VGH) zwingend vorzuschreiben, wobei m. E. jede der drei in Frage kommenden Möglichkeiten eine bessere Lösung der Frage dargestellt hätte, wenn sie bundeseinheitlich durchgeführt worden wäre, als der gegenwärtige, durch die doppelte Ermächtigung in § 9 Abs. III VwGO zustande gekommene Rechtszustand der dreifachen Zersplitterung.

Im Anhang (Teil C, S. 186—196) sind schließlich noch die wichtigsten Rundschreiben der Bundesministerien zur Verwaltungsgerichtsordnung (Muster einer Rechtsmittelbelehrung, Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe wiedergegeben, die gleichfalls eine wertvolle Bereicherung des Ergänzungsbandes darstellen.

Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Görner

<sup>1)</sup> StAnz. 1960, S. 680/81;

<sup>2)</sup> BGBl. I 1960, S. 17 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Hauelsen in „Die Öffentliche Verwaltung“, 1962, S. 161 ff. „Die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, insbes. S. 165;

<sup>4)</sup> § 13 Abs. I des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. 1962, S. 13 ff.).

**Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landkreises Biedenkopf 1800 bis 1866. Von Kreisamtmann Karl Huth; herausgegeben vom Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf, 122 Seiten, brosch. 6,— DM.**

Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landkreises Biedenkopf beweist, daß „Lebendige Vergangenheit“ kein leeres Schlagwort sein muß. Die Arbeit, die in sieben Kapitel gegliedert ist — die Landschaft und ihre Bewohner, Lasten und Verpflichtungen der Bauern, das Gewerbe, die Verkehrsentwicklung, das Sozialwesen, die Auswanderung und die Entwicklung der Finanzen — enthält bisher nicht bekanntes oder nicht ausgewertetes Material.

In räumlicher Hinsicht hält sich die Arbeit nicht immer an die einengenden Kreisgrenzen. So zeigen die Ausführungen im zweiten Kapitel „Lasten und Verpflichtungen der Bauern“ sehr ausführlich die Verhältnisse im ehemaligen Großherzogtum Hessen—Darmstadt. In zeitlicher Hinsicht umfaßt die Arbeit einen interessanten Ausschnitt der deutschen Geschichte, der mit den Auswirkungen der Französischen Revolution in Hessen—Darmstadt beginnt und mit dem Deutschen Bruderkrieg, nach dem der Kreis Biedenkopf an Preußen kam, endet. In dieser Zeit wurden der Feudalismus und die absolutistische Staatsform überwunden, und die Gedanken der persönlichen Freiheit und der politischen und sozialen Gleichheit konnten verwirklicht werden. Das Reformwerk des Freiherrn vom Stein befreite die Gemeinden von der Bevormundung des Staates und überließ ihnen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Unabhängigkeit gab den Menschen die Möglichkeit, sich zusammenzuschließen, um in sozialer, wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Staatsminister H. Schneider schrieb das Geleitwort für die vorliegende Arbeit.

Den historischen Wert der Arbeit unterstrich der Direktor des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde und Leiter des Instituts für mittelalterliche Geschichte der Universität Marburg, Professor Dr. H. Büttner, in einem Gutachten. Er schreibt:

„Herr Kreisamtmann Huth, der sich seit langen Jahren mit den historischen Fragen des hessischen Hinterlandes beschäftigt, hat in der vorliegenden Arbeit ein aufschlußreiches Thema angepackt. Aus den bisher unveröffentlichten Quellen der hessisch-darmstädtischen Zeit des 19. Jahrhunderts hat er die Entwicklung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereiches des hessischen Hinterlandes einer genauen Untersuchung unterzogen. So konnten für eine bisher wenig behandelte Zeit genaue Zahlenunterlagen über Besitzgrößen, Bevölkerung und Vermögenswerte festgestellt werden. Aus den Untersuchungen ergeben sich teilweise überraschende Ergebnisse, so z. B. für die Anrechte an der Grundnutzung, die eine Art Ganerbschaft auf bäuerlicher Ebene darstellten. Hier wurde ein Rechtsinstitut herausgearbeitet, das sonst noch keine Beachtung gefunden hat. Auch für die Auswanderungsfrage bietet die Arbeit genaue zahlenmäßige Unterlagen, so daß auch diese oft erörterte, aber der genauen Zahlenangaben ebenso oft entbehrende Problem des 19. Jahrhunderts eine sichere Basis für das Hinterland erhielt. Zusammenfassend darf ich mein Urteil dahin abgeben, daß ich die Arbeit von Herrn Kreisamtmann Huth für wertvoll halte und ihre Veröffentlichung begrüßen würde.“

Amtsrat Lösch

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

1962

Montag, den 11. Juni 1962

Nr. 23

## Veröffentlichungen

### 1415

#### Einzziehung eines Weges in Bechtheim

Der in der Gemarkung Bechtheim gelegene Durchgangsweg Nr. 130, Flur 29, Flurstück 130, soll eingezogen werden.

Gemäß § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt in Bechtheim, schriftlich geltend zu machen. Dasselbst liegt auch die Flurkarte zur Einsichtnahme offen.

Bechtheim (Untertaunuskreis), 3. 6. 1962

Der Bürgermeister

### 1416

#### Einzziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Weges in Oberellenbach, Kreis Rotenburg

Das in der Gemarkung Oberellenbach gelegene Wegestück „Wirtschaftsweg in den Butzen“ soll auf eine Länge von ca. 130 m entlang des Grundstücks Flur 9, Flurstück 15, eingezogen werden. Gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzessammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht.

Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet bei der unterzeichneten Dienststelle geltend gemacht werden.

Oberellenbach, 1. 6. 1962

Der Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

### 1417 Aufgebote

5 F 12/60 — **Aufgebot:** Der Invalide Arnold Dreisbach, Mandeln (Dillkreis) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Mandeln I. Band 2, Blatt Nr. 57, Kartenblatt 26, Parzelle 3573 Ackerland Winterseite 3. Gew. 7,26 Ar groß, 2. Band 2, Blatt 61, Kartenblatt 7, Parzelle 1006, Ackerland Oben im Hunstein 10. Gew. 2,52 Ar groß eingetragenen Grundstücke beantragt (§ 927 BGB).

Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen:

Zu 1. a) Ehefrau des Landmanns Johann Heinrich Peter, Katharine geb. Dreisbach in Frohnhausen, b) Former Arnold Dreisbach in Mandeln, — zu je  $\frac{1}{2}$  —

Zu 2. a) Ehefrau des Landmanns Johann Heinrich Peter, Katharine geb. Dreisbach in Frohnhausen, b) Margarete Dreisbach, unbekanntem Aufenthalts, c) Former Arnold Dreisbach in Mandeln, — zu je  $\frac{1}{3}$  —.

Die Miteigentümer und deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spä-

stens in dem auf Donnerstag, den 26. Juli 1962, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 17. 5. 1962 **Amtsgericht**

### 1418

F 2/62 — **Aufgebot:** Der Fabrikarbeiter Heinrich Barth aus Kathus, Haus 50 hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der ideellen Hälfte an dem Grundstück, verzeichnet im Grundbuch von Kathus, Band 14, Blatt 487 (Gemarkung Meckbach, Flur Nr. 28, Flurstück 3, Wald (Holzung), Ellerod, Größe 6,01 Ar beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch ist die Witwe Katharina Elisabeth Schüttrumpf geborene Schüttrumpf aus Kathus als Eigentümer dieser ideellen Hälfte eingetragen. Die derzeitige Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Juli 1962, um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 17 anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 23. 5. 1962 **Amtsgericht**

### 1419

F 2/62 — **Aufgebot:** Die Firma Sämtliche Riedesel Freiherren zu Eisenbach (Industriebetriebe) in Lauterbach (Hess.) haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche v. Lauterbach, Band 38, Blatt Nr. 1616 in Abt. III unter Nr. 2 am 11 Oktober 1950 eingetragene Hypothek von 3000,— DM nebst 4 v. H. Zinsen unter Umständen 4,5 v. H. Zinsen vom Tage der Auszahlung ab beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. August 1962, um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lauterbach (Hessen), 30. 5. 1962

**Amtsgericht**

### 1420 Güterrechtregister

#### Neueintragung

GR 213 — 9. Mai 1962: Eheleute Kaufmann Raimund Karl Martin Klockenhoff und Rita Anna geb. Huber, beide in Fischbach.

Durch notariellen Vertrag v. 15. Februar 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bad Schwalbach**

### 1421

GR II 200a — 23. 5. 1962: Bergmann Karl Dietz und Marie, geb. Stein, beide in Wölfersheim.

Durch Ehevertrag vom 7. März 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

**Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

### 1422

GR 1037 — 8. 5. 1962: Rechtsanwalt und Notar Dr. Martin Krause in Oberursel (Taunus) und dessen Ehefrau Jutta Krause geb. Rehfeld, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1962 sind die Ehegatten von dem Güterstand der Gütertrennung des bürgerlichen Rechts der sowjetischen Besatzungszone in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft übergewechselt.

GR 1038 — 16. 5. 1962: Georg Herbert Neumann, Kaufmann in Oberursel (Taunus) und Irmgard Neumann geb. Niebergall, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1961 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Es besteht Gütertrennung.

Bad Homburg v. d. H., 30. 5. 1962

**Amtsgericht**

### 1423

GR 204: Eheleute Schreiner Karl Hohmann und Frieda Franziska geb. Sauer in Ufhausen, Kr. Hünfeld. —

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 3. 5. 1962

**Amtsgericht**

GR 205: Eheleute Betriebsaufseheranwärter Franz Josef Leacker und Anneliese geb. Jakob in Rothenkirchen, Kr. Hünfeld. —

Durch Vertrag vom 20. Februar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 3. 5. 1962

**Amtsgericht**

GR 206: Eheleute kaufm. Angestellter Heinrich Georg Dechert und Marie Sophie geb. Eifert in Rothenkirchen, Kr. Hünfeld. —

Durch Vertrag vom 10. März 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 18. 5. 1962

**Amtsgericht**

GR 207: Maurer Valentin Adam Gippert und Anna Marie geb. Feller in Rothenkirchen, Kr. Hünfeld. —

Durch Vertrag vom 18. Januar 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 18. 5. 1962

**Amtsgericht**

### 1424

GR 138: Assessor d. L. Uwe Sander und Hildegard Sander geb. Schneider, beide in Kirchhain, Bz. Kassel, Frankfurter Str. 13.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1962 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 1. 6. 1962

**Amtsgericht**



**1425 Neueintragung**

GR 86 A — 29. 5. 1962: Angestellter Günter Bick und Rosemarie geb. Herzig in Bebra.

Durch Vertrag vom 28. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Rotenburg (Fulda)**

**1426**

GR 149 — 21. Mai 1962: Eheleute Schlosser Otto Koch und Herta Koch geb. Zaun, Fürstenwald, Nr. 80.

Durch Vertrag vom 2. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Hofgeismar**

**1427**

GR 220 A — 29. 5. 1962: Eheleute Arbeiter Werner Sernow und Frau Emma geb. Zocher, beide in Rhadern, Nr. 21.

Durch notariellen Vertrag vom 10. April 1962 hat der Ehemann die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau.

**Amtsgericht Korbach**

**1428**

GR 220 — 15. 5. 1962: Eheleute Architekt Oskar Hain und Frau Gertrud Theresia Hain geb. Watzka, Korbach, Sudetenstr. 12.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Korbach**

**1429**

GR 3368 — 30. 5. 1962: Eheleute Polizeimeister Helmut Koch und Else geb. Saurer in Offenbach a. Main.

Der Ehemann hat die Schlüsselgewalt der Ehefrau aufgehoben. Eingetragen auf Grund seines Antrags vom 30. 5. 1962.

**Amtsgericht Offenbach (Main)**

**1430 Neueintragung**

GR 213 — 29. 5. 1962: Albert Franz Wilfried Müller, kaufm. Angestellter und Renate Anita Müller geb. Müller, kaufm. Angestellte, beide Rod am Berg, haben durch Ehevertrag vom 16. 4. 1962 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Usingen (Taunus)**

**1431**

GR 362 — Bezeichnung der Ehegatten: Engelmann Günter, Hilfsarbeiter, und Else geb. Schmidt in Weilmünster.

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. 1. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Wellburg, 4. 5. 1962 **Amtsgericht**

**1432 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 63 — 22. Mai 1962: Verein zur Abwendung jeder nördlichen Umgehungsstraßenführung der Bundesstraße 42 im Raume Schierstein—Eltville, eingetragener Verein. Sitz: Eltville.

**Amtsgericht Eltville**

**1433**

VR 256 — 22. 5. 1962: Nationale Partei Deutschlands, Sitz Kassel. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. April 1962 aufgelöst.

**Amtsgericht Kassel**

**1434**

VR 17: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg, Kreis Alsfeld, ist heute unter Nr. 17 der Tierschutzverein Homberg u. Umgebung e. V. in Homberg, Kr. Alsfeld, eingetragen worden. Die Satzung ist am 11. Dezember 1961 errichtet.

Homberg (Kreis Alsfeld), 22. 5. 1962  
**Amtsgericht**

**1435 Neueintragung**

VR 264: Sport- und Kulturgemeinschaft 1888 Rodheim in Rodheim-Bieber.

Wetzlar, 3. 5. 1962 **Amtsgericht**

**1436**

VR 238: Verein für die Errichtung eines Kriegopfer-Ehrenmals in der Stadt Wetzlar, Wetzlar. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1960 aufgelöst.

Liquidator sind die Hessischen Berg- und Hüttenwerke AG in Wetzlar.

Wetzlar, 18. 5. 1962 **Amtsgericht**

**1437 Liquidation**

Konnexa Service e. V. Darmstadt. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden beim Liquidator:

Dr. jur. Hans Münster,  
Darmstadt, Spreestraße 11

**1438 Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

61 N 13/62: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** Friedrich Wilhelm Mecky in Ober-Ramstadt b. Dst. wurde das Verfahren mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt. Die Gebühr des Konkursverwalters wird auf 127 DM und seine Auslagen auf 9,80 DM festgesetzt.

Darmstadt, 28. 5. 1962 **Amtsgericht**

**1439 Beschluß**

3 N 141/52: I. In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma H. u. J. Weber Nachf., KG, in Darmstadt, Bleichstr. 40, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Freitag, den 22. Juni 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

II. Die Vergütung des Verwalters wird auf 1000,— DM, seine Auslagen werden auf 46,80 DM festgesetzt.

Darmstadt, 17. 5. 1962  
**Amtsgericht, Abt. 61**

**1440 Beschluß**

81 N 48/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Anneliese Manes, Inhaberin der Firma Boutique Anne de Paris, Frankfurt (Main), Biebergasse 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 6. Juli 1962, 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußverteilung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie

zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an das Gläubigerausschußmitglied, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 50 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 28. 5. 1962  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**1441**

81 N 65/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Theodor Röder, Frankfurt am Main, soll Schlußverteilung erfolgen.

Die der Verteilung zur Verfügung stehenden Masse beträgt rund 2440,— DM. Hiervon gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Zu berücksichtigten sind rund 7000 DM bevorrechtigte und rund 80000 Deutsche Mark nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 28. 5. 1962

**Der Konkursverwalter**

Dr. Morgen  
Rechtsanwalt

**1442**

81 N 143/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Frau Maria Mayer, Frankfurt (Main), Schweizerstr. 26, wird heute, am 25. Mai 1962 um 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Oederweg 44, Ffm 1, Postfach 3711, Tel.: 55 40 54. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Juni 1962 um 10.40 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 25. 5. 1962

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1443**

1 N 2/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der L. & W. Wick oHG, Hundstadt (Taunus), soll eine Teillausschüttung von 15% auf die anerkannten nicht bevorrechtigten Forderungen erfolgen. Angemeldet sind Forderungen in Höhe von 81 303,42 DM, davon anerkannt 45 811,— DM. Zur Verfügung stehen 16 795,71 DM.

Frankfurt (Main), 28. 5. 1962

**Der Konkursverwalter**

Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

**1444**

50 N 23 62 — **Anschlußkonkursverfahren**, der Antrag der Kommanditgesellschaft in Firma Grading KG, Kassel, Heinrichstraße 5, Herstellung von und Handel mit Damen-Oberbekleidung, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wurde durch Beschluß vom 29. 5. 1962 abgelehnt. Zugleich wurde gemäß §§ 19, 102 VerglO. am 29. 5. 1962, um 11.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. E. von Moers, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 75. Konkursforderungen sind bis zum 22. 8. 1962 zweifach beim Amtsgericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 4. 7. 1962, um 13 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 26. 9. 1962, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschaftnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 4. 7. 1962 anzeigen.

Kassel, 29. 5. 1962

Amtsgericht

**1445**

50 VN 2 62: Die in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Süße, Kassel-Kirchditmold, Schanzenstr. 31, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Georg Süße, Feinkostfabrik, Kassel, Erzberger Str. 36—38, im Vergleich vom 28. März 1962 vereinbarte Überwachung ist beendet.

Kassel, 28. 5. 1962

Amtsgericht

**1446**

7 N 22 57: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 1. 1957 verstorbenen Johann Wilhelm Bauer wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Marburg (Lahn), 29. 5. 1962

Amtsgericht

**1447**

N 4 57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hoffmann & Co., Kommanditgesellschaft, Radio- und Elektrogroßhandlung, persönlich haftender Gesellschafter Kaufmann Wilhelm Hoffmann in Rotenburg a. d. Fulda, wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters Termin auf Freitag, den 13. Juli 1962 um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 8a, bestimmt.

Rotenburg (Fulda), 1. 6. 1962

Amtsgericht

**1448 Beschluß**

62 N 57 59: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. Juni 1957 verstorbenen Anna Maria Selter, Wiesbaden, Sonnenberger Str., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 28. Juni 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 25. 5. 1962

Amtsgericht

**1449**

62 N 15 59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmung Wolfgang Dorn, Inhaber Wolfgang Dorn und Günther Kurth in Wiesbaden, Klarenthaler Str. 20, hat das Amtsgericht Wiesbaden Schlußtermin auf den 18. 6. 1962 um 10 Uhr, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Summe der Forderungen beträgt noch 66 560,82 DM. Infolge Aussonderungen waren bereits 5 128,56 DM an die Berechtigten in Waren bzw. in Geld gegeben.

Der vorhandene Kassenbestand mit 3 047,77 DM wurde zurückbehalten zur Bezahlung weiterer Kosten und zur Ausschüttung einer Quote. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aus.

Wiesbaden, 2. 6. 1962

Der Konkursverwalter  
Kurt Bormann**Zwangsvolleistigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1450 Beschluß**

K 3 62: Das im Grundbuch von Wehrshausen, Kreis Hersfeld, Band VI, Blatt Nr. 75, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrshausen, Flur 2, Flurstück 23, Ackerland, An der Trift, 56,58 Ar, soll am 3. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks Maurermeister Otto Hohmann in Oberufhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1130,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 28. 5. 1962

Amtsgericht

**1451**

K 4 61: Die dem Kaufmann Karl Sauer in Singlis gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Singlis, Band 15, Blatt 380 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Singlis, Flur 3, Flurstück 69 5, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Lendorfer Wege, 6,82 Ar, soll am 23. August 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Karl Sauer, b) dessen Ehefrau Elfriede Sauer geb. Knöpfel in Singlis, je zur ideellen Hälfte.

Wert des Grundstücks: 11 330,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bz. Kassel), 30. 5. 1962

Amtsgericht

**1452**

K 3 62: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 67, Blatt 765, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 4, Flurstück 54, soll am Freitag, d. 10. Aug. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels (Lahn) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. der Optiker Heinrich Dietrich, 2. die Witwe Anna Müller, geb. Sautter, beide Burgsolms, Kreis Wetzlar, Helgenstraße 12.

Der Wert des Grundstücks wird festgesetzt auf 46 839,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 24. 5. 1962

Amtsgericht

**1453**

K 2 62: Die im Grundbuch von Burgbracht, Band 4, Blatt 185 eingetragener, und in der Gemarkung Burgbracht gelegenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Flur 1, Nr. 19, Ackerland Heegwald, 36,16 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hauptstr. 16, 22,80 Ar,

Ifd. Nr. 20, Flur 3, Nr. 6, Grünland, Schlagwiese, 19,60 Ar, sollen am 23. Aug 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt und Spengler Adam Kuhl, Burgbracht.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Ifd. Nr. 18 auf 1000,— DM, Ifd. Nr. 19 auf 11 650,— DM, Ifd. Nr. 20 auf 410,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 9. 5. 1962**

**Amtsgericht**

### **1454**      **Beschluß**

61 K 15/62: Die Erbbaurechtshälfte des im Erbbau-Grundbuche von Darmstadt Bczirk V, Band 150, Blatt 7095 eingetragenen Erbbaurechts, eingetragen im Grundbuch von Darmstadt, Band 132, Blatt 6328 unter Nr. 165 des Bestandsverzeichnis lastend auf dem Grundstück:

Ifd. Nr. 1, Flur 19 Nr. 179/37, Lieg. B Nr. 4166, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 54, 5,68 Ar, soll am 30. August 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 19. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Alfred Josef Heinrich, 2. seine Ehefrau Edeltraud Hermine geb. Ulbrich, beide in Darmstadt, Heinestraße 54, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 2. 5. 1962**

**Amtsgericht, Abt. 61**

### **1455**

84 K 1/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort SR 2040, Band 28, Blatt 2040 eingetragene Motorgüterschiff „Karin Tibow“ (Jahr des Stapellaufs, Bauort: 1923 in Oerlemans, Heimatort: Duisburg-Ruhrort, Tragfähigkeit: 400,620 Tonnen, Maschinenleistung: 350 PS, Eichschein: Meßbrief Nr. 731 des Schiffsmessers in Brügge vom 15. 1. 1953), das in Frankfurt (Main), im Osthafen, Nordbecken, liegt, am 5. September 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1962, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Karl Tibow, Schiffseigner, Duisburg. Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit diese zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es

ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Schiffes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Schiffes oder seines Zubehörs.

Der Wert des Schiffes ist nach §§ 162, 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt (Main), 11. 5. 1962**

**Amtsgericht, Abt. 84**

### **1456**      **Beschluß**

4 a K 35/61: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 10, Blatt 442 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 410, Lieg. B. Nr. 1145, Gartenland im Rosengrund, 2,52 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 444, Geb.-B. Nr. 74, Hof- und Gebäudefläche, Pohlheimer Straße 30, Größe 0,63 Ar, sollen am 7. August 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118 zur Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Katharine Zipse geb. Stumpf, Witwe des Ludwig Friedrich Zipse, Watzenborn-Steinberg, b) Ziegeleiarbeiter Friedrich Zipse, daselbst, c) Fabrikarbeiterin Anna Heim geb. Zipse, Ehefrau des Ziegeleiarbeiters Heinrich Heim, daselbst, d) Ziegeleiarbeiter Johannes Wilhelm Zipse, daselbst, e) Fabrikarbeiterin Katharine Zipse, daselbst, f) Emilie Jung geb. Zipse, Witwe des Friedrich Jung, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der ideellen Hälfte der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) für Flur 1, Nr. 410, auf 300,— DM, b) für Flur 1, Nr. 444, auf 1 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Gießen, 24. 5. 1962**

**Amtsgericht**

### **1457**

K 13/61: Das im Grundbuch von Idstein, Band 6, Blatt 191, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Idstein, Flur 67, Flurstück 83/4584, bebauter Hofraum Weierwiese Haus Nr. 3, Größe 3,28 Ar, soll am 31. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Postobetriebshelfer i. R. Fritz Giermann, Idstein (Taunus).

Der Wert des Grundstückes wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 82 486 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Idstein (Taunus), 28. 5. 1962**      **Amtsgericht**

### **1458**

3 K 48/60: Das im Grundbuch von Rodheim-Bieber, Band 54, Blatt 2134, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Rodheim, Flur 12, Flurstück 44/10, Bauplatz, Karlstraße, 6,24 Ar groß, soll am 8. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther Straße 2, Zimmer 49 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Februar 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Polley, Rodheim-Bieber.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wetzlar, 24. 5. 1962**

**Amtsgericht**

### **1459**      **Beschluß**

61 K 39/61: Das im Grundbuch von Mainz-Kastel, Band 63, Blatt 2500, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 79, Lieg.-B. 1888, Geb.-B. 1400, Hof- und Gebäudefläche, Kronengasse 6, Größe 0,87 Ar, soll am 23. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Franziska Schmidt, geb. Justin, in Mainz-Kastel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Wiesbaden, 25. 5. 1962**

**Amtsgericht**

### **1394**

K 50/60: Die im Grundbuch von Rasdorf Band 21, Blatt 791, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Rasdorf, Flur 21, Flurstück 14, Am Geismarweg, Hof- und Gebäudefläche 48,00 Ar, Lagerplatz 48,00 Ar, Bauplatz 45,30 Ar

Nr. 2, Gemarkung Rasdorf, Flur 16, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe 29,68 Ar

Nr. 3 Gemarkung Rasdorf, Flur 16, Flurstück 195/97, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 206, im Dorfe 23,62 Ar, sollen am 26. Juli 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. August 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Bodo Wallaschek in Sprendlingen bei Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Ifd. Nr. 1: 78 200,— DM, Ifd. Nr. 2: 82 840,— DM, Ifd. Nr. 3: 31 810 Deutsche Mark, Ifd. Nr. 2 und 3 zusammen also: 114 650,— DM, Maschinen: 31 800,— DM, insgesamt: 224 650 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hünfeld, 24. 5. 1962**

**Amtsgericht**

### Andere Behörden und Körperschaften

1460

**Kraftloserklärung:** Durch Beschlüsse vom 29. Mai 1962 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 32-123 lautend auf Norbert Hildmann Schwalbach (Taunus), Sulzbacher Straße 5, 2. Sparkassenbuch Nr. 23-2828, lautend auf Karl Heppel, Frankfurt am Main, Feldscheidenstr. 48, 3. Sparkassenbuch Nr. 23-2827, lautend auf Ursula Heppel geb. Wille, Frankfurt am Main, Feldscheidenstraße 48.  
Frankfurt (Main), 29. 5. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

1461

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 18. Mai 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 60 149, früher Nr. 25 141 — Martha Gerlach, geb. Pell, Frickhofen/Krs. Limburg —, für kraftlos erklärt worden.  
Limburg (Lahn), 1. 6. 1962

Kreissparkasse Limburg  
Der Vorstand

1462

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 29. Mai 1962 sind die Sparkassenbücher Nr. 157 325 und Nr. 157 483, lautend auf Herrn Gottfried Schnabel, Altenhaßlau, Am Sportfeld 12, für kraftlos erklärt worden.  
Hanau (Main), 29. 5. 1962

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau  
Der Vorstand

1463

**Aufforderung:** Frau Luise Osterberg geb. Scheffer in Grebenstein, Neue Straße hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 469 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Grebenstein, 25. 5. 1962

Städtische Sparkasse zu Grebenstein  
Der Vorstand

## Der Sonderdruck

# Wohnungsrichtlinien 1962

mit den Erlassen des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen (StAnz. 6/62):

„Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel, Wohnungsbaurichtlinien 1962“,

„Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel gem. § 43 Abs. 1 II. WoBauG.“,

„Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)“

„Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1962)“

erscheint in Kürze.

Stückpreis	DM 1.20 einschl. Versandkosten
ab 50 Expl. Stückpr.	DM —,80 zuzügl. Versandkosten
ab 100 Expl. Stückpr.	DM —,70 zuzügl. Versandkosten
ab 200 Expl. Stückpr.	DM —,60 zuzügl. Versandkosten

## 1464 Bekanntmachung

Die Stadtwerke Wiesbaden AG hat beantragt, ihr auf Grund der §§ 4 und 7 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzblatt II, Seite 2125) die Bewilligung zu erteilen, mittels je einer Entnahmeanlage auf dem rechten Ufer des Rheins bei Strom-km 506,8 und Strom-km 507,0 65 m Wasser in einer Gesamtmenge bis zu

470 l/s  
oder 1 670 m<sup>3</sup>/h  
oder 40 000 m<sup>3</sup>/Tag

zu entnehmen und für eigene Zwecke zu verwenden.

Der Antrag nebst Unterlagen liegt in der Zeit vom 7. Juni bis 6. Juli 1962 beim

**Wasser- und Schiffsamt Mainz,  
Wiesbaden-Kastel, Rampenstr. 1.**

im Zimmer 1, während der Dienststunden, d. i. montags bis freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr und samstags von 7.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung können innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist und zwar bis zum 20. Juli 1962 bei der

**Wasser- und Schiffsdirektion Mainz, Mainz, Uferstr. 2.** schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können Einsprüche wegen nachteiliger Wirkungen der beabsichtigten Benutzung nur noch geltend gemacht werden, wenn der Betroffene

- a) durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben
- b) oder nachteilige Wirkungen während des Bewilligungsverfahrens nicht voraussehen konnte (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 18 WStrRG).

Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstehen, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die fristgemäß geltend gemachten Einwendungen wird auf Dienstag den 24. Juli 1962 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Wasser- und Schiffsdirektion Mainz, Mainz, Uferstr. 2, anberaumt. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit öffentlich geladen. Der Antrag und erhobene Einwendungen werden an diesem Termin auch dann erörtert, wenn Beteiligte ausbleiben. In der Verhandlung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.

Mainz, 1. 6. 1962

Wasser- und Schiffsdirektion Mainz  
M R Nr. 2054/62

**REKLAMATIONEN** bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

**1465**

**Kraftloserklärung.** Durch Beschluß vom 25. Mai 1962 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 37308, Renate Kreuziger, Offenbach a. M., 2. Sparkassenbuch Nr. 4-354, Albin Jezek, Offenbach a. M., 3. Sparkassenbuch Nr. 106791, Rudolf Weissenseel u. Frau Anna geb. Merkel, Offenbach a. M., 4. Sparkassenbuch Nr. 2-712, Weihnachtskasse Schuhkastenabteilung, z. Hd. Frau Elisabeth Bauer, Offenbach am Main, 5. Sparkassenbuch Nr. 100436, Ingrid Schäfer, Offenbach am Main.

Offenbach (Main), 25. 5. 1962

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.  
Der Vorstand

**1466**

**Aufforderung:** Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern beantragt: 1. Maria Bauernfeind, Neu-Isenburg für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 13445. 2. Elisabeth Ferkel geb. Bardonner, Dreieichenhain, für das auf die Eheleute Leonhard Ferkel lautende Sparkassenbuch Nr. 100 596. 3. Luise Zängerle Wwe. geb. Knöss, Egelsbach, für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 132 142. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Langen (Hessen), 25. 5. 1962

Bezirkssparkasse Langen  
Der Vorstand

**1467**

Die Stadt Offenbach (Main) (118 000 Einwohner, Ortsklasse S) sucht für die Stadtkasse einen

**Vollziehungsbeamten  
(Stadtsekretär)**

mit 1. Verwaltungsprüfung. Spezialkenntnisse im Vollstreckungswesen nicht erforderlich. Besoldung aus Gruppe A 6 HBesG. Aufwandsentschädigung 2% der eingebrachten Summe, höchstens 150,— DM monatlich. Lebensalter nicht über 45 Jahre.

**Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und den sonst üblichen Unterlagen bis spätestens 1. 8. 1962 erbeten an: Magistrat der Stadt Offenbach (Main) — Personalamt — Kaiserstr. Nr. 18 — Kennziffer 902/77 —.**

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**



**Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente**  
Moderne Brillen  
Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

**CHAMBY-Joghurt-Dessert**



- zur Erleichterung der Arbeit
- zur Entlastung des Personals
- zur Freude der Patienten

**als fertiger Nachtisch  
als leichtes Abendessen  
zur Erfrischung**

Bitte wenden Sie sich an  
**Wiesbadener Molkereigesellschaft**  
Wiesbaden, Dotzheimer Str. 150, Tel. 436 57  
**Molkerei Jakob Berz**  
Bad Schwalbach/Taunus, Tel. 468 und 336

**SKANDEX-Regale**

verstellbar, schwed. Patent

**Für Bibliotheken, Büros, Läden**

**Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77**

**Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten**

**HERRY BRECHT**

**Großhandelshaus für Heimtextilien**

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: S-A Nr. 201 51

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendreile

**ROTE  
WARNFLAGGEN**

für überstehende Ladungen  
neutral oder mit Firmenaufdruck



**ELASTIC K.G.  
ALFRED SIMON**  
Frankfurt am Main  
Mainzer Landstraße 315-321



*Verbessern Sie Ihr Aussehen,  
steigern Sie Ihre Leistung*

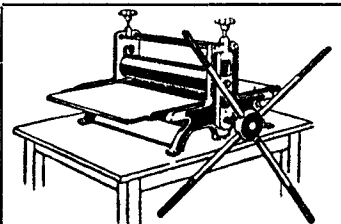
durch Vibrationsmassage  
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 5559 24 **MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3**

**Karl Reizenzahn**

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf  
**Bürobedarf**

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 233 07



**Wenzel-Pressen**

Bestens bewährt für Druck  
von Linol- und Holzschnitt  
und von Raderungen

**PAUL WENZEL**  
(16) Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II



**TAPETEN · LINOLEUM  
TEPPICHE · GARDINEN**

NEUE MAINZER STR. 38 · TEL.-SA-NR. 20931  
FRANKFURT AM MAIN

*Bieger*

## 1468 Öffentliche Ausschreibung

HANAU (Main): Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3179 von km 6,100 bis km 7,350 sowie die Landstraße I. Ordnung Nr. 3180 von km 6,716 bis km 7,340 zwischen Steinau und Urzell bzw. Kressenbach-Urzell (Ortsbereich Schmidtmühle) soll ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

ca. 27 000 cbm Erdarbeiten, ca. 5000 cbm Frostschutzkies, ca. 13 500 qm Schotterunterbau (20 cm st.), ca. 13 500 qm 3schichtige Mischmakadamdecke, 8 cm stark, ca. 3900 lfd. m Randeinfassung aus Beton 50 cm breit, ca. 100 cbm Beton für Durchlässe, Entwässerungsleitungen und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzutellen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau, zu erfolgen. Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 8. Juni 1962 um 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 19. Juni um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 28. 5. 1962

Hessisches Straßenbauamt Hanau

## Langfristige Darlehen

ab DM 3000, bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren  
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a.  
für Beamte und unkündbare Angestellte des öffentlichen Dienstes  
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch  
**KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5**

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1,20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Stätten

gepflegter Gastlichkeit

## PASSHÖHE HALLTHURM

bei Bad Reichenhall — 710 m

Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche. Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt an ordern.  
Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH, Frankfurt/M.,  
Beethovenstraße 69, Telefon 77 78 73

## MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß  
Telefon 2 84 71 — 74 Telex 0417-787

## Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick  
auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den vornehmsten Geschmack — Erstkl. Weine

## Siechen-Bierstuben

Konferenz- und Gesellschaftsräume · Parkplatz

## FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder, Thermalbäder 100 Betten — Wiesbaden  
Sonnenbergerstraße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

## HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer  
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

## Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage — 150 Betten  
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen  
Gute Parkmöglichkeiten — Internationale Küche

## HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 5 95 91 — Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04/186 815

Die gemütliche „ROSE STUBE“ mit direktem Eingang vom Kranzplatz

Ihr



Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Hessen

# -Contarex-Spezialist

Beratung und Demonstration jederzeit

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

**1469 Bekanntmachung**

nach § 13 der Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte durch das Gesetz zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 684 der Reichsversicherungsordnung

Die ab 1. Januar 1962 geltende Satzung der Landwirtschaftlichen Altersklasse Hessen-Nassau für die Reg.-Bez. Kassel, Montabaur und Wiesbaden mit dem Sitz in Kassel, wurde am 10. April 1962 — II 1 — 6954. o A — 133/62 — vom Bundesversicherungsamt Berlin genehmigt.

Sie liegt bei den Bürgermeisterämtern zur Einsicht offen.

Kassel, 24. 5. 1962

Der Vorsitzende des Vorstandes der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau  
gez. Helfrich

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**

**JOSEF BAUER**

Apparate- und Stahlbau

Sprendlingen bei Frankfurt (Main)  
Westend 35 - Telef. Langen (Hessen) 81 54

*Spanner* **Hauswasserzähler  
Woltmannwasserzähler**



**Spanner & Loeven**  
Frankfurter Zählerfabrik  
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19  
Telefon: (06143) 2725

**Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K. G.**

Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen  
Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen  
Rohrleitungsbau

Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 • Tel. 771374 u. 774670

**Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile**  
Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbaue, säurefeste Pumpen Behälter · Aus- u. Umkleidungen · Fixierbad-Entsilberungsgeräte u. a. m. Halbzuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier



**HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe**  
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR

**Schutzanstriche und Abdichtungen**

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.  
mit Garantieleistung

**FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9**

Postfach 200 Telefon 74471

**WINTERSHALL AKTIENGESELLSCHAFT  
CELLE/KASSEL**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
am **Donnerstag, dem 28. Juni 1962, 11 Uhr,**  
in der **Stadthalle,**  
Kassel, **Friedrich-Ebert-Straße 152,**  
eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Vorlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1961, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung
3. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat
4. Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1961
5. Wahl zum Aufsichtsrat
6. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1962

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 25. Juni 1962 bei der Gesellschaft in Celle oder Kassel, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehenden Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

**Hinterlegungsstellen:**

- Berlin:** Bank für Handel und Industrie AG  
Berliner Disconto Bank AG  
Berliner Commerzbank AG  
Berliner Bank AG
- Bochum:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Westfalenbank AG
- Braunschweig:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Braunschweigische Staatsbank
- Düsseldorf:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG
- Frankfurt/Main:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Hardy & Co GmbH  
Frankfurter Bank
- Hamburg:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Brinckmann, Wirtz & Co
- Hannover:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG
- Kassel:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Kall-Bank AG
- Köln:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie.
- München:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG  
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
- Saarbrücken:** Dresdner Bank AG  
Saarländische Kreditbank AG  
Commerzbank AG
- Stuttgart:** Dresdner Bank AG  
Deutsche Bank AG  
Commerzbank AG
- Amsterdam:** Hope & Co.
- Zürich:** Schweizerische Kreditanstalt

Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Kassel einzureichen. Die Aktionäre haben sich durch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle auszuweisen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Celle/Kassel, den 30. Mai 1962

Der Vorstand

Staats-Anzeiger Jahrgang 1961

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 46,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden  
Herrnmühlgasse 11 A

st vor wenigen Jahren kamen die Aerosoldosen“ auf, die inzwischen als Sprühdosen bekannt geworden sind. Die Wissenschaft aber kennt den Begriff „Aerosole“ seit langem. Sie versteht darunter die feine Verteilung von festen flüssigen oder festen Stoffartikeln in der Luft, wie z.B. bei Nebel oder Rauch.

Diese feine Verteilung ist bei vielen Produkten für die Wirkung ausschlaggebend. Sie wird in den modernen Sprüh-

dosen mit Hilfe eines verflüssigten Treibmittels erzielt.

Der technische Vorgang ist an sich sehr einfach. Aber das Treibmittel muß bestimmte Eigenschaften haben: Es muß ungiftig, unbrennbar, nicht reizend und geruchlos sein und sich mit dem Wirkstoff gut vertragen – einerlei, ob es sich um Frisiermittel, Insektenvertilger, Raumluftverbesserer, Sonnenschutzmittel, Lack oder Rasierschaum handelt.

Außerdem muß sich das flüssige Treibmittel bei normaler Zimmertemperatur in Gas verwandeln. Beim Druck auf den Ventilknopf wird das Treibmittel-Wirkstoff-Gemisch aus der Dose gepreßt. Das Treibmittel verwandelt sich sofort in Gas und zerstäubt den Wirkstoff.

Für die Lösung dieser Aufgaben liefert Hoechst fluoridierte Chlorkohlenwasserstoff-Verbindungen, in der Fachwelt unter dem Sammelnamen Frigen® bekannt.

Chemiebegriffe unserer Zeit

# Aerosole

30511



rke HOECHST AG. Frankfurt (M) - Hoechst

Sc